V. Hauptheil.

Garnisons- und Festungsdienst.

(Der Dienst des bayerischen Infanterie-Unterofficiers.)

I. Abschnitt.

Eigentlicher Garnisonsdienst.

Einleitung.

Der Garnisonsdienst zerfällt:

in den Dienst offener,
in den Dienst geschlossener Plätze.

Der allgemeine Zweck des Garnisonsdienstes ist:
1) die Beschützung und Sicherheit des Garnisonsortes,
2) die Handhabung der militärischen Polizei,
3) Mitwirkung zur Landes- und Ortspolizei.

Zu den speciellen Anordnungen des Garnisonsdienstes gehören:
1) der Wachdienst,
2) das Feuerpiquet,
3) der Dienst der Bereitschaften und Patrouillen,
4) das Verhalten bei Aufständen.

Die Regelung und Beaufsichtigung des Garnisonsdienstes ist den Commandantschaften zugewiesen.

Erstes Capitel.

Der Wachtdienst.

§. 1.

(Benennung der Wachen.)

Die Wachen liegen entweder außer den Barrieren der Garnison, — äußere Wachen —, an den Eingängen — Thorwachen — oder im Innern der Stadt — innere Wachen. Von den letztern ist eine

die Hauptwache, zu welcher die übrigen in einem untergeordneten Verhältnisse stehen.

Wachen, deren Hauptzweck Bewachung von Gebäuden, Magazinen ꝛc. ist, heißen Schloß- ꝛc. Wachen, Magazins-, Spital-, Kasern-Wachen. Kasernwachen mit ihren Posten innerhalb der Kaserne, stehen unter dem betreffenden Regimente ꝛc.

Die Wachen werden von Gefreiten, Unterofficieren bis zum Grade des Sergeanten, Officiere bis einschlüssig zum Hauptmann befehligt, und daher auch Gefreiten-, Unterofficiers-, oder Officiers-Wachen benannt.

§. 2.

(Uebernahme der Wachtmannschaft und Marsch zu den Wachen.)

Die Wachtcommandanten übernehmen auf der Wachtparade ihre Mannschaft von den Abtheilungen. Von dem Verlassen der Kaserne, bis zum Wiedereinrücken in dieselbe steht die Wachmannschaft unter den Befehlen der Commandantschaft.

Der Marsch zu den Wachen geschieht mit militärischem Anstande auf den bezeichneten oder kürzesten Wegen.

§. 3.

(Ehrenbezeugungen.)

Hinsichtlich der von den Wachen auf ihrem Hin- und Rückmarsche und auf der Wache selbst zu gebenden Ehrenbezeugungen gelten die im IV. Hauptheil enthaltenen Bestimmungen.

§. 4.

(Ankunft bei den Wachen.)

Dieselben marschiren der alten Wache gegenüber auf, richten sich aus, die mit dem Gewehre bewaffneten Abtheilungen präsentiren. Unterofficiere und Gefreite, wenn sie Wachtcommandanten sind, begeben sich mit geschultertem Gewehr vor ihre Abtheilungen, wobei die von der alten Wache den Neuaufziehenden die Wache übergeben. Nach diesen gegenseitigen Ehrenbezeugungen, welche niemals unterlassen werden dürfen, auch wenn die Chargen der Wachtcommandanten verschieden sind, wird geschultert, das Gewehr hoch genommen und wechseln die Wachen die Plätze, indem jede Wache rechts um macht und an den Platz der andern marschirt.

§. 5.

(Uebergabe und Uebernahme.)

Nachdem die beiden Wachen ihre Plätze gewechselt haben, findet erst die specielle Uebernahme statt. Der Uebernehmer wird sich die Anzahl der Posten und das allgemeine Verhalten angeben lassen, worauf er seine Gefreite vorruft und ihre verschiedenen Funktionen zuweist.

Die Gefreiten werden zu verschiedenen Zwecken verwendet und darnach benannt. Der Stubengefreite hat die Reinigung der Zimmer zu besorgen und wird zum Holen der allenfalls nöthigen Lebensmittel oder andern Bedürfnissen (da sich kein Wachthabender entfernen darf) verwendet. Der Aufführgefreite hat Ablösungen und Ronden zu führen. Der Anmeldgefreite hat die Meldungen zu überbringen. Bei der Uebergabe nun haben die Unterofficiere und Gefreiten einander gegenseitig alle ihre Funktionen betreffenden Instruktionen und Verhaltungsmaßregeln genau zu übergeben, Instruktionen, Schlüssel, Parolzettel vorzuzeigen u. s. f. Die Uebernehmenden haben vorzüglich darauf zu sehen, ob die Lokalitäten in den vorschriftsmäßigen reinlichen Zustande sich befinden, ob keine Fenster rc. gebrochen, ob die auf Nachweis befindlichen Gegenstände vorhanden sind, und sind deßhalb gehalten, genaue Meldung zu erstatten, wenn Gegenstände fehlen, oder in gutem Zustande sich nicht befinden sollen. Der Stubengefreite hat sich alle zur Reinigung der Zimmer nothwendigen Gegenstände, dann die Leuchter rc. vorzeigen zu lassen. Da die Lokalitäten vor der Ablösung der Wache gereinigt werden müssen, so hat der Uebernehmer auch darauf zu sehen, ob dieß geschehen ist. — Nachdem die erwähnten Chargen übergeben und übernommen haben, melden sie sich bei den treffenden Commandanten.

§. 6.

(Eintheilung der Wachmannschaft.)

Der Wachtcommandant (bei Officierswachen der älteste Unterofficier) theilt die Mannschaft zum Dienste ein und zwar zum Schildwachstehen, zum Patrouilliren, zur Verstärkung rc. Auf jeden Posten werden drei Mann berechnet und in Nummer 1—3 für jeden Posten eingetheilt. Bei Austheilung der Posten ist besonders darauf zu sehen, daß zu wichtigern entferntern Posten nur verlässige Leute verwendet werden, und daß vorzüglich hiebei die Rekruten und unter Aufsicht stehende Soldaten beaufsichtigt werden müssen. Es muß vor das Gewehr ein alter Soldat zur Schildwache ausgesucht werden, der Jedermann kennt. Das Nummeriren soll nicht immer vom gleichen Flügel beginnen, damit die Leute nicht einen Posten selbst wählen können. Ebenso ist das Wechseln der Posten oder Nummern ohne vorherige Erlaubniß verboten.

Die Zeit des Schildwachstehen ist 2 Stunden, nur bei größter Kälte darf nach vorausgegangener Erlaubniß von der Commandantschaft nach einer Stunde abgelöst werden. Sind die Posten eingetheilt, wird der Wachtcommandant, (bei Officierswachen der älteste Unterofficier) zur Ablösung der einzelnen Posten schreiten. Zu diesem Zwecke werden die ersten Nummern durch das Commando:

erste Nummern zwei Schritte Marsch!

vorgerufen, rangirt, verlesen, ihre Adjustirung nachgesehen, ihnen kurz Aufmerksamkeit und pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten empfohlen, und bei Officierswachen dem jüngsten Officier Meldung erstattet,

welcher seinerseits dem Wachtcommandanten Rapport macht, worauf dieser den Befehl zum Abmarsche gibt.

Sind jedoch einzelne Posten vorhanden, welche mit geladenen Gewehr Schildwache stehen müssen, so läßt man diese vortreten und laden.

Die Cürassier und Chevaulegers ziehen mit Pistolen auf die Posten; die sie aufführenden Gefreiten mit gezogenen Seitengewehr. Bei ersteren wird die Pistole in das Schilderhaus gehängt und der Pallasch ergriffen.

§. 7.

(Ablösungen der Posten.)

Die in einem oder zwei Gliedern aufgestellte nummerirte Ablösung muß in so viele Abtheilungen getheilt werden, als Gefreite zum Aufführen vorhanden sind und werden diese sodann wieder in so viele Sektionen abgetheilt zum Marsche, daß nur immer 3—4 Mann neben einander marschiren. Auf den rechten Flügel einer jeden dieser Abtheilungen treten die Gefreiten der alten und neuen Wache, der von der neuen, den der alten rechts lassend. Die Posten schwenken auf nachfolgendes Commando in ihre neue Marschrichtung, in der Weise ab, daß die Gefreiten mit Gewehr im rechten Arm vor den Abtheilungen stehen.

Postenweise rechts (links; rechts und links) schwenkt Marsch!

und treten auf das Commando:

auf eure Posten Marsch!

den Marsch an. Die Ablösung wird geführt von dem Gefreiten der alten Wache, befehligt von dem der neuen Wache, welcher auf dem Marsche hin und zurück die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen erweist, und für den militärischen Anstand seiner Truppe verantwortlich ist. Sowie der Gefreite mit seiner Ablösung der ablösenden Schildwache auf 3 Schritte genähert hat, läßt er sie halten, ruft den ablösenden Mann vor, der sich dem abzulösenden gegenüber, der Gefreite der alten Mannschaft links, der der neuen rechts desselben stellt. Nachdem der Gefreite präsentiren ließ, übergibt die Schildwache halblaut die Obliegenheiten des Postens. Beide Gefreite hören mit Aufmerksamkeit zu, und vorzüglich der der alten Wache sorgt dafür, daß die Uebergabe genau stattfindet. Hierauf läßt der Gefreite schultern und auf das Commando:

Ablösung Marsch!

tritt der neue Posten an den Platz des alten, welch' letzterer sich rückwärts den übrigen Soldaten anschließt.

Sind alle Posten abgelöst, so führt der Gefreite die Abgelösten zur Wache zurück, welche in ihre Abtheilungen eintreten; die beiden Gefreiten machen ihren Wachtcommandanten Meldung von der richtigen Ablösung.

§. 8.

(Ehrenbezeugungen der Wache während der Ablösung.)

Wenn während der Ablösung das Hochwürdigste oder die allerhöchsten und höchsten Herrschaften die Wachen passiren, wird von beiden Wachen gegen dieselben Front gemacht und die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen erweisen.

Haben die beiden Wachtcommandanten gegenseitig nichts mehr zu erinnern, so finden vor dem Abmarsche dieselben Ehrenbezeugungen, wie bei Beziehung des Postens statt.

Die alte Wache marschirt direkt in die Kaserne ab.

§. 9.

(Verhalten der Wachen nach Beziehung der Posten.

Nach Beziehung der Wache und nachdem die alte Wache abmarschirt sein wird, commandirt der Wachtcommandant:

Kehrt euch! setzt an's Gewehr!

worauf die Gewehre an die Gewehrrahmen gestellt oder an die Nägel aufgehängt werden, und die Mannschaft in dem Wachzimmer versammelt wird. Hier wird sie namentlich verzeichnet, mit Angabe des Regiments, der Compagnie und der Nummern des Postens, sodann wird ihr die Wachinstruktion vorgelesen, der jungen Mannschaft besonders erklärt. Auch auf Officierswachen ist dem Unterofficier die Aufsicht auf die Mannschaft zunächst übertragen.

§. 10.

(Allgemeines Verhalten auf Wachen.)

Der erste Grundsatz jeder Wache ist: Unter keiner Bedingung dieselbe zu verlassen, ohne hiezu den Befehl erhalten, oder abgelöst worden zu sein. Alles Traktiren, unmäßiges Trinken, Spielen um Geld, wie auch alle Gesellschaften sind auf den Wachen verboten. Außer Militärs- und bekannten Personen ist der Zutritt zu Wachen Jedermann untersagt, vorzugsweise aber Frauenspersonen, wessen Standes sie auch seien. Der ordonnanzmäßige Anzug muß stets beobachtet werden. Die Mannschaft darf Säbel und Tasche nie ablegen. Der Mannschaft ist gestattet, Nachts die Halsbinden lockerer zu machen. Niemand darf unter was immer für einem Vorwand sich über 20 Schritte von der Wache entfernen. Die Wachtcommandanten sollen immer bereit sein. Von der Mannschaft soll ein Theil auch bei Nacht zum Ausrücken bereit sein. Die Wachtzimmer müssen die ganze Nacht beleuchtet sein. In dem Wachtlocale dürfen die Helme abgelegt werden. Wenn aber ein Vorgesetzter in ein Wachtlocal tritt, hat die Wachmannschaft aufzustehen und die Helme aufzusetzen.

Nur bei Nachtzeit, das ist vom Zapfenstreich bis zum Anbruch des Tages, ist es den Soldaten erlaubt, sich auf die Pritsche zu legen

und soll sich der Mann gewöhnen, um zur gehörigen Zeit bereit zu sein, einige Minuten bevor er auf den Posten kommt, aufzuwachen.

Jede Gemeinschaft mit den im Wachzimmer befindlichen Arrestanten ist untersagt.

§. 11.

(Allgemeines Verhalten der Wachtcommandanten.)

Die Wachtcommandanten sind für die Ordnung, Sicherheit ihres Posten, sowie für das Wohlverhalten ihrer untergebenen Mannschaft und die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften und Observanzen verantwortlich. Sie haben daher unausgesetzte Aufsicht auf dieselbe zu hegen. Gestatten sie einzelnen Leuten, sich auf kurze Zeit zu entfernen, was mit einbrechender Dunkelheit nicht mehr zu gestatten ist, so darf diese Erlaubniß nur auf kurze und bestimmte Zeit und nur gut beleumundeten Soldaten gegeben werden, welche sodann ihr Gewehr in die Wachstube verbringen und bei der Rückkehr sich wieder zu melden haben.

Bei jedesmaliger Postenablösung muß die zur Ablösung bestimmte Mannschaft schon vorher zeitig genug gerufen und angehalten werden, ihre Adjustirung in Ordnung zu richten. Sowie die abzulösen habenden Posten angetreten sind, wird von dem Wachtcommandanten Adjustirung, Waffen und Munition nachgesehen, und sodann wie Eingangs erwähnt verfahren. Nach der Ablösung der Posten ist die ganze Wachtmannschaft zu rangiren.

Auch bei anbrechendem Tage soll die Wache antreten und visitirt werden, ob die Schuhe geschmiert, die Kleider ausgebürstet und Adjustirung und Waffen wieder im brauchbaren und gereinigten Zustand versetzt wurden. Der Unterofficier hat auf Officierswachen, dem Officiere, wenn mehrere auf der Wache sind, dem Jüngsten — hierüber Meldung zu erstatten.

Kleine Wachen rangiren immer in einem Gliede. Die Unterofficiere stehen am rechten Flügel. Größere Wachen stellen in zwei Gliedern auf. Ist eine Fahne auf der Wache, so steht der dieselbe tragende Unterofficier vor die Mitte der Wache.

§. 12.

(Verhalten der Wachcommandanten in besonderen Fällen.)

Die Bestrafungen während des Wachdienstes bestehen: in Strafschildwachstehen und Verweisung auf das Wachtlocal bei geringen Uebertretungsfällen. Bei allen größeren Uebertretungen müssen die Betreffenden der Commandantschaft zur Anzeige gebracht werden, bei Verbrechen aber, oder gröbern Dienstvergehen, Trunkenheit, excessiven Benehmens &c. arretirt, entwaffnet, von kleinen Wachen auf die Hauptwache gesendet und hierüber dienstliche Meldung erstattet werden. Civil- und Militärpersonen, welche sich gegen die bestehenden Verordnungen bei Tag verfehlen, ohne jedoch ein grobes Vergehen begangen zu haben, und bekannt sind, werden nach Abgabe des Na-

mens, Standes und der Thatumstände ohne Festhaltung nur gemeldet; Unbekannte, Ruhestörer und Uebertreter gegen die öffentliche Sicherheit, werden auch bei Tage, wie bei Nacht arretirt und mit Vermeidung alles Aufsehens auf die Hauptwache geliefert, sowie Meldung erstattet. Die Ablieferung der Arrestanten an die Hauptwache geschieht durch verlässige Soldaten.

§. 13.

(Verhalten bei Erkrankungsfällen.)

Im Falle ein Mann erkrankt, wird von dem Wachtcommandanten in die treffende Kaserne geschickt, von wo aus der Reservemann der entsprechenden Compagnie und Leute zum Transporte des Kranken abgesendet werden. Nach dem Vollzuge wird Meldung erstattet.

§. 14.

(Assistenz der Behörden und Schutz der Personen.)

Wenn Gendarmerie oder Civilbehörden Assistenzmannschaft von den Wachen verlangen, so sollen diese die verlangte Hilfe leisten. Die Assistenzmannschaft soll jedoch mehr zum Schutze der vollziehenden Arrestation gebraucht werden. In dringenden Fällen darf ebenso den Requisitionen von Civilpersonen entsprochen werden. Jedoch sind bei daraus folgenden Verhaftungen die Kläger zu veranlassen, die Assistenzmannschaft zu begleiten.

§. 15.

(Einpassiren fremder Truppen.)

Die äußeren Wachen werden meistens schon vorher von der Commandantschaft hievon in Kenntniß gesetzt. Im entgegengesetzten Falle muß erst die Genehmigung der Commandantschaft erholt werden. In den Rapporten muß die Zeit des Einmarsches, Stärke, Namen der Abtheilung und Angabe von Namen und Charge des Commandanten aufgenommen werden.

§. 16.

(In's Gewehrtreten der Mannschaft.)

Die Wachen treten ins Gewehr außer den im IV. Hauptheil §. 4 genannten Fällen:

1) bei Nacht vor allen Ronden und visitirenden Officieren;
2) bei jedem Zusammenlauf von Menschen, wobei stets verhindert werden muß, daß sich die Gruppe den Wachen nähere. Bei allen Processionen, Leichenbegängnissen, Executionen, Fackelzügen u. dgl. zur Verhinderung von Excessen, weßhalb die Wachen mit Gewehr bei Fuß stehen bleiben;
3) bei jedem Brande;
4) beim Gebetleuten, Morgens, Mittags und Abends;
5) beim Zapfenstreich tritt die Hauptwache ins Gewehr.

§. 17.

(Verhalten bei einem ausgebrochenen Brande.)

Sowie die Wachen bestimmte Nachrichten von einem Brande erhalten, treten sie ins Gewehr, und erstatten an die Hauptwache schriftlichen Rapport. Ist der Brand nicht zu weit von irgend einer Wache entfernt, so wird nach Maßgabe der Stärke der Wache eine Abtheilung dahin beordert, welche dort bis zum Eintreffen des Feuerpikets dessen Stelle vertritt und genaue Meldung an ihre Wachen erstatten läßt.

Für besondere Verhältnisse geben die Wachtinstructionen Aufschluß.

§. 18.

(Patrouillen von den Wachen.)

Durch specielle Wachtinstruction oder Commandantschaftsbefehl ist den Wachen vorgeschrieben, welche Patrouillen, in welcher Stärke, wann und wohin sie zu gehen haben. Nächtliche Excendenten, Unterofficiere und Soldaten, die sich nicht ausweisen können, sind zu arretiren und auf die Hauptwache zu verbringen. Die Patrouillen haben allen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit größter Entschiedenheit zu begegnen, den Polizeibeamten und Gendarmen den erforderlichen Beistand zu leisten. Außer den speciell vorgeschriebenen Patrouillen werden die Wachtcommandanten solche zu jeder Zeit absenden, wenn hierdurch militärische Zwecke gefördert werden.

§. 19.

(Meldungen und Rapporte.)

Alle Meldungen und Rapporte der Wache geschehen entweder direkt an die Hauptwache, oder die äußeren Wachen melden an die ihnen zunächstgelegenen Thorwachen und von diesen wird die Meldung wieder an die Hauptwache gefördert, welche dieselbe sodann an die Commandantschaft gelangen läßt.

Die Form der Meldungen, sowie die Zeit ihrer Erstattung ist in den Wachinstructionen besonders bestimmt.

Außergewöhnliche Meldungen finden zu jeder Tages- und Nachtszeit statt und können auch mündlich gemacht werden, jedoch hat die schriftliche Meldung alsbald nachzufolgen.

Die Wachcommandanten sollen die Anmelde-Gefreiten zuvor genau unterrichten, was und wie sie melden sollen, das Aufgegebene melden lassen, und wenn sie etwas nicht merken können, ihnen solches aufschreiben.

§. 20.

(Verhalten der Wachen bei Allarm.)

Erhalten die Wachen Kenntniß von Ruhestörungen, so theilen sie dieß der Hauptwache mit. Sämmtliche Wachen treten ins Gewehr, und senden sogleich nach Maßgabe der eigenen Stärke eine starke Ab-

theilung an den bedrohten Punkt. Diese Abtheilung benimmt sich nach den später gegeben werdenden höheren Befehlen.

Die Wachen werden durch Patrouillen in ihrer nächsten Umgebung Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten suchen und über alle Wahrnehmungen Meldung erstatten. — Sie werden, wenn sie sich in irgend einer Weise bedroht erachten, die Gewehre laden, und Zusammenrottungen in ihrer Nähe nicht dulden.

§. 21.

(Verhalten der einzelnen Schildwachen.)

Der allgemeine Zweck der Schildwachen ist der der Wachen: die Polizei in ihrer nächsten Umgebung zu handhaben, Tumult, Schlägereien, Excesse und unsittliche Handlungen, wodurch Unglücksfälle herbeigeführt werden können, zu verhindern, den freien Verkehr in ihrer Nähe offen zu halten, insbesondere öffentliches oder Privateigenthum gegen muthwillige Verletzungen oder gegen Diebstahl und Einbruch zu schützen suchen.

Folgende Verhaltungsmaßregeln enthalten das Nähere zur Instruction der Schildwachen:

1) die Schildwache darf unter keinem Verhältnisse ihren Posten verlassen, sich niedersetzen, das Gewehr weglegen, oder es von Jemanden berühren lassen, noch schlafen;
2) Alles, was ihre Aufmerksamkeit schwächen könnte, Essen, Trinken, Tabakrauchen, Singen ꝛc. ist hier verboten;
3) Wenn nicht besondere Instruktionen vorhanden sind, darf die Schildwache sich nicht über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen;
4) Stoßt ihr ein Unwohlsein zu, so soll sie dem nächsten Posten rufen, oder durch Vorübergehende die nächste Wache in Kenntniß setzen. Unter keinem Verhältnisse darf sie ihren Posten verlassen oder ihr Gewehr weglegen; im ungünstigen Falle setzt sie sich nieder, und nimmt ihr Gewehr zwischen die Füße;
5) Wird sie von Jemanden gefragt, so soll sie nur ganz kurz antworten, und den Fragenden zum Wachtcommandanten weisen;
6) Die Schildwache soll stets wissen, wie viel Uhr es ist;
7) Zwei nebeneinander stehende Schildwachen, Doppelposten genannt, sollen die Ehrenbezeugungen gemeinschaftlich machen, und sich gegenseitig unterstützen, jedoch jeder Unterhaltung mit einander enthalten;
8) Jede Schildwache muß auf Reinlichkeit ihres Posten sehen, und das Bekritzeln der Schilderhäuser unterlassen;
9) Sie hat auf alle verdächtigen Personen, besonders vom Militär, ein wachsames Auge zu haben und alles Verdachterregende zu melden;
10) Bei Regen und Schneegestöber ist ihr wohl gestattet, in das Schilderhaus zu stehen, sie muß aber aufmerksam bleiben und es zur Bezeigung der Honneurs verlassen;

11) Sieht sie Feuer- oder Wassergefahr, so ruft sie dem nächsten Posten, oder ersucht Vorübergehende auf der nächsten Wache Anzeige zu machen. Ist sie aber ganz allein, so soll sie, nachdem sie die Kugel der Patrone abgerissen, ihr Gewehr laden, und in die Luft abfeuern;

12) Posten vor dem Gewehr haben rechtzeitig die Wachmannschaft in's Gewehr zu rufen oder zur Ablösung ꝛc. darauf zu sehen, daß sich Niemand den Gewehren nähere; bei Nachtzeit sowohl den Eintritt Unbekannter, als auch das Verlassen der Wache Unterofficieren und Soldaten zu verwehren;

13) Schildwachen an Magazinen haben die Eingänge zu überwachen, Niemand Unberechtigten eintreten, oder Personen mit brennenden Pfeifen nähern zu lassen;

14) Schildwachen als Ehrenposten müssen wissen, ob die Person derentwegen sie aufgestellt sind, zu Hause ist;

15) Schildwachen an Brücken, Thoren ꝛc. haben das schnelle Fahren, Reiten, sowie die Sperrung der Passage zu verhindern;

16) Schildwachen an Arrestlokalen haben das Entweichen der Arrestanten, deren Besprechung mit andern Personen zu verhindern, sie selbst haben sich natürlich um so mehr jeder Besprechung mit denselben zu enthalten;

17) Schildwachen von äußern Posten haben bei Nacht den viertelstündigen Ruf

Hab — Acht

zu geben, um sich in Wachsamkeit zu erhalten. Derselbe beginnt bei dem Posten vor dem Gewehr der Wache, geht die ganze Postenkette durch, und endet wieder bei dem ersten Posten;

18) Die Schildwachen sollen vorzüglich zur Nachtzeit ihre Wachsamkeit verdoppeln, sich Niemand auf den Leib kommen, besonders nicht von rückwärts sich nahen lassen;

19) Auch entlegenen Posten soll bei Nacht Jedermann auf 15 Schritte mit

Wer da!

angerufen werden. Ist die Erwiederung: „Die Angebung der Charge, des Namens ꝛc." — so ruft die Schildwache:

vorbei!

Erhält sie aber keine Antwort, so ruft sie:

Halt! Wer da!

Erfolgt auch hierauf keine Antwort, so geht sie dem Angerufenen mit dem gefällten Gewehre entgegen, und arretirt ihn. Die Selbstbefreiung seines Arrestanten hat der Soldat mit allem ihn zu Gebote stehenden Mitteln, selbst mit Waffengewalt zu verhindern. Die Arrestanten werden bis zur Ankunft einer Ablösung oder Patrouille bewacht;

20) die Schildwache darf sich unter keinem Verhältnisse verhöhnen lassen und derartige Beleidiger sind zu arretiren. Dagegen soll sie sich in keinen Wortwechsel einlassen und nicht zu Thätlich-

keiten kommen lassen, ehe der Moment zur Arretirung oder zum Waffengebrauch gekommen ist;

21) Angriffen soll sie sich muthig und tapfer vertheidigen und lieber ihr Leben hintansetzen, als ihren Posten verlassen.

§. 22.

(Visitationen der Wachen und Posten.)

Dieselben geschehen: durch einzelne Officiere (Platz- Stabsofficiere, Officiere der Inspection), durch Ronden, oder Patrouillen. Alle Visitationen der Wachen ꝛc. bei Tag und Nacht haben zum Zwecke: sich von der Wachsamkeit, schnellen Bereitschaft, Beobachtung der gegebenen Befehle zu überzeugen; vorzüglich bei den Wachen, um nachzusehen, ob Alles gegenwärtig, Niemand betrunken, der Anzug ordnungsmäßig, im Wachtlocal ꝛc. Niemand verborgen ist.

Die Ronden unterscheiden sich: in Hauptronden, von einem Hauptmann geführt, und vor Mitternacht gemacht; Schaarronden, von einem Sergeanten geführt und nach Mitternacht vollzogen; und in Tagronden, von einem Lieutenant oder Oberlieutenant geführt und mit Tagesanbruch gemacht. Sie bestehen aus den hier angegebenen Führern, einem Gefreiten oder Unterofficier und 2 Mann, nöthigenfalls noch begleitet von einem Manne, welcher eine Laterne trägt. Die Marschform ist in der Art: daß der Gefreite oder Unterofficier vorausgeht, dann der Führer, endlich die 2 Soldaten folgen. Der Laternenträger geht der Ronde voraus.

Die Ronden gehen immer von der Hauptwache aus, nehmen hier die vorhin angegebene Mannschaft mit, schlagen den zur Visitirung der bestimmten Wachen nnd Posten vorgeschriebenen Weg ein, wechseln nach Umständen ihre Begleitungsmannschaft bei den Wachen und kehren wieder zur Hauptwache zurück.

Die Visitation wird in den Rapporten gemeldet.

Anrufen und Stellen der Ronden und Patrouillen siehe Haupttheil III §. 241.

§. 23.

(Anrufen von sich begegnenden Ronden.)

Es gibt immer diejenige Patrouille, welche zuerst angerufen wird, der andern Losung ꝛc., begegnet eine Patrouille einer Ronde, so gibt sie letztern die Losung und Feldgeschrei.

§. 24.

(Verhalten der Spital-, Magazin- und Kasernwachen.)

Die Spital-, Magazin- und Kasernwachen treten zur Beehrung nie in's Gewehr. Vor den Stabsofficieren und Generälen soll die Stockwache jedoch ohne Gewehr antreten, weßhalb der Posten vor dem Gewehr deren Annäherung rechtzeitig anzeigen muß. Kasernwachen stehen nicht unter der Kommandantschaft, sondern unter dem Abtheilungs-Commandanten. Deren Observanzen gehören darnach strenge genommen

nicht zum Garnisons- sondern zum innern Dienste. Da jedoch die Beobachtungen dieser Wache mit den Beobachtungen des Wachedienstes gleichlaufen, wird es angemessen erachtet, dieselben hier anzuführen. Ihr Zweck ist die Aufrechthaltung der Ordnung, Sicherheit, Bewachung vor Feuersgefahr und Verhütung der Desertion der in den Lokalitäten untergebrachten Mannschaft, so wie die Bewachung der Arrestanten zu übernehmen. Sie gibt daher zur Bewachung der letztern und der Kaserneingänge die erforderlichen Tag- und Nachtposten, und die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung benöthigten Patrouillen. Das Verhältniß des Commandanten zum Regiments-Adjutanten und dem Feldwebel der Kasern-Inspektion ist schon aus dem innern Dienst bekannt.

Die auf der Stockwache sich befindlichen Arrestanten, sollen der Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit des Wachcommandanten seyn, worüber folgendes zu beachten ist.

1) Soll, so oft sich ein Arrestant dort befindet, ein Säbelposten in dem Wachlokale aufgestellt werden, welcher
2) den Arrestanten begleitet, wenn derselbe auf die Commodität verlangt und vor deren Thüre stehen bleibt, auch jede Unterredung des Arrestanten verhindert.
3) Kein Arrestant darf Tabak rauchen, spielen, singen, anderes Getränk als Wasser genießen, lärmen 2c.
4) Jede Unterredung mit dem Arrestanten ist untersagt, weßhalb auch keinerlei Besuche auf der Wache zu dulden sind.

Die Schildwache an den Eingängen hat vorzüglich auf die Ein- und Auspassirenden ein strenges Augenmerk zu richten. Wenn Unbekannte eintreten wollen, muß ihnen ein Mann beigegeben werden, welcher dieselben zur treffenden Compagnie führt und sie dem Corporal vom Passen übergibt. Nach dem Verlesen wird Niemanden der Eintritt gestattet.

Bei entstehendem Ungewitter und Sturmwind sollen alle halbe Stunden Patrouillen durch die ganze Kaserne, zum Hausmeister, in das Waschhaus, in die Küchen, gemacht werden. Nach dem Zapfenstreich wird das Kasernthor geschlossen und für jeden Einpassirenden von dem Wachkommandanten persönlich geöffnet und wieder geschlossen. Die Ein- und Auspassirenden sind im Uebrigen nach den Vorschriften des innern Dienstes zu behandeln. Nach dem Lichtabschlagen haben die Schildwachen die Ronde längs dem Gebäude zu machen und dem Wachcommandanten Anzeige zu erstatten, wenn sie noch Lichter sehen oder Vorschriftswidriges wahrnehmen.

§. 25.

(Ueber den Wachedienst in Festungen.)

Der Wachedienst in Festungen ist hinsichtlich des allgemeinen Verhaltens der Wachen, und insoferne die Wachen den Dienst im Innern der Stadt zu versehen haben, mit dem Vorhergehenden vollkommen gleich. Eine Abwechselung hievon macht die Bewachung der Festungs-

werke gegen innere und äußere Feinde und des ausgedehnten militärischen Eigenthums gegen jeglichen Frevel, sowie die Aufrechthaltung der durch die eigenthümlichen Verhältnisse bedingten besondern Anordnungen. Zur Erreichung dieser Zwecke sind auch die Wachen im Innern der Stadt verhältnißmäßig verstärkt, und die Maßregeln verschärft. Zur Bewachung der Festungswerke sind Wachen an den Festungsthoren, an einzelnen Punkten des Hauptwalles, in den Ravelinen und Barrieren der Zugänge aufgestellt, von welchen Posten auf den Wällen und Nebeneingängen gegeben werden, wodurch die Festungswerke und deren Zugänge beobachtet werden können. Detaschirte Werke erhalten eigene Wachen.

Ueber die besonderen Einrichtungen des Festungsdienstes geben die Felddienst- und die Wacht-Instruktionen Aufschluß.

Zweites Capitel.

Der Dienst des Feuer-Pikets, der Bereitschaften und Reserven.

§. 26.

(Allgemeines Verhalten.)

Das Feuer-Piket muß in den Kasernen zum Ausrücken bereit seyn um bei einem ausgebrochenen Brande schnell möglichst von dem hiezu beorderten Officiere an die Brandstätte geführt werden zu können, woselbst es dient 1) zum Abschließen der Brandstätte, 2) zur Bewachung des Eigenthums und 3) zum Vollzuge derjenigen Maßregeln, welche die Stadtcommandantschaft im Einverständniß mit den Civilbehörden für nothwendig anerkennt.

In gleicher Weise haben Bereitschaften und Reserven jeder Zeit zum Ausrücken in den Kasernen bereit zu seyn.

Drittes Capitel.

Verhalten bei Tumulten und Aufständen.

§. 27.

(Die hierüber geltenden Bestimmungen.)

Für das dienstliche Verhalten der bewaffneten Macht bei Zusammenrottungen oder Ruhestörungen, geben die Verordnungen vom 12. December 1848 und 2. Juli 1849 folgende Bestimmungen:

1) Alle in Folge einer Requisition der competenten Civilbehörde unter die Waffen getretenen Truppenabtheilungen der Linie und Landwehr haben zur Aufrechthaltung der Ruhe und Herstellung der gestörten Ordnung mitzuwirken.

2) Die auf Militärwachen oder sonstigen Sammelplätzen aufgestellten Abtheilungen sind verpflichtet, diese Einschreitungen zu bewirken sobald sie durch die competente Civilbehörde hiezu aufgefordert werden. Erhält jedoch der Commandant einer Wache oder aufgestellten Truppe Meldung, über Zusammenrottungen oder sonstige Excesse, so ist derselbe gehalten, hierin die Polizei-Behörde und die k. Commandantschaft sogleich in Kenntniß zu setzen, und gleichzeitig eine starke Abtheilung an den bedrohten Punkt abzuordnen.

3) Findet eine Patrouille oder abgesendete Abtheilung eine zusammengerottete Menge, von welcher Excesse irgend einer Art zu befürchten sind, so soll der begleitende Civilbeamte oder commandirende Officier, wo möglich mit Trommelschlag oder Trompetenruf, die Versammelten zu Auseinandergehen auffordern oder auffordern lassen. Wird diesem Aufrufe Folge geleistet, so hat jede weitere Einschreitung zu unterbleiben. Folgen die Versammlten nicht, oder ziehen sie sich vereinigt zurück, so ist die bewaffnete Macht verpflichtet, zum Zwecke der Verhaftung, Zerstreuung und Verfolgung der Theilnehmer angriffsweise zu verfahren. Haben vor dem Eintreffen der Patrouillen oder der abgesendeten Abtheilungen bereits Angriffe auf Personen oder Eigenthum stattgefunden, so soll sogleich und ohne daß es der vorhergehenden Aufforderung oder Warnung bedarf, durch Verhaftung und beziehungsweise nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Paragraphen eingeschritten werden.

4) Von der blanken oder Schußwaffe kann nach Maßgabe der Umstände mit oder ohne vorausgehende Warnung Gebrauch gemacht werden:
   a) wenn Personen von den Ruhestörern mißhandelt oder gewaltthätig angegriffen werden,
   b) wenn die Frevler in öffentliche oder Privatgebäude einzudringen suchen oder bereits eingedrungen sind,
   c) wenn dieselben Eigenthum hinwegnehmen (plündern) durch Zerschlagen (z. B. der Fenster) zerstören oder durch Feueranlegung beschädigen,
   d) wenn dieselben die bewaffnete Macht selbst auf irgend eine Weise, z. B. mit Steinwürfen, Stöcken oder sonstigen Waffen angreifen oder
   e) wenn dieselben Barrikaden errichten.

Der Gebrauch der Waffen hat in allen diesen Fällen nicht weiter zu gehen, als es zur Herstellung der gestörten Ordnung und zur Verhaftung der Ruhestörer nothwendig ist.

Die von der competenten Civilbehörde aufgeforderte bewaffnete Macht erscheint als Vollziehungsorgan für die gestellte Requisition und

hat ihre Einschreitung lediglich nach diesen Requisitionen zu richten, weßhalb auch, wenn eine Patrouille oder abgesendete Abtheilung der bewaffneten Macht von einem Civilbeamten begleitet ist, dieser an betreffender Stelle selbst die geeigneten Requisitionen an den Militärcommandanten zu stellen, und den Zeitpunkt der thätigen Einschreitung zu bestimmen hat. Ist dieses nicht der Fall, so hat die Einschreitung der aufgeforderten bewaffneten Macht nach der durch die instruktiven Bestimmungen ertheilten allgemeinen Ermächtigung mit bemessener Besonnenheit bei hartnäckiger Fortsetzung der Zusammenrottungen und dgl. zu geschehen, hiebei nur nach der unabweisbaren Nothwendigkeit zur Erreichung des Zweckes nach der Größe des Widerstandes und der Dringlichkeit der Gefahr die Anwendung und Steigerung der Waffen stattzufinden, letztere insbesondere erst dann einzutreten, wenn die gelindeste Art des Waffengebrauches nicht mehr ausreicht und darf eine der Anwendung der Waffen vorausgehende Warnung nur dann unterbleiben, wenn diese nicht mehr möglich ist, ohne daß der Endzweck des Einschreitens selbst vereitelt werden würde.

§. 28.

(Allgemeines dienstliches Verhalten im Gefechte gegen Aufständige.)

Bei allen derartigen Commando's ist vorzügliche Aufgabe aller Chargen die Disciplin bei ihren Untergebenen auf das höchste zu steigern und durch Wort und That sie zum Ausharren auch in den schwierigsten Umständen zu vermögen. Vor Allem muß jede Berührung mit den Aufständischen ferne gehalten und Versuche durch Worte, Verheißungen oder Geschenke, sie mögen in was immer bestehen, um auf die Truppe einzuwirken auf das Bestimmteste verhindert werden.

§. 29.

(Allgemeine taktische Regeln bei dem Kampfe gegen Barrikaden.)

Beim Angriffe auf Barrikaden trachte man stets denselben von rückwärts beizukommen oder von den ihnen zunächst gelegenen Häusern einzudringen. Bei dem Eindringen in Häuser bleibe immer eine Unterstützung in dem Hofe, die zugleich die Weichenden in Empfang nimmt. Brechwerkzeuge, um die Mauer zu durchstoßen ꝛc. müssen bei jedem Angriffe bei der Hand seyn. Werden Unterofficiere mit kleinen Abtheilungen entsendet, so haben sich dieselben genau nach den ihnen gegebenen Instruktionen zu verhalten. Bei Einnahmen von Stellungen verschmähe man es nicht, durch das zunächst liegende Material sich eine Deckung zu verschaffen, die nöthigen Häuser zu besetzen, Vorposten auszustellen ꝛc. ꝛc.

II. Abschnitt.

Besondere Dienste der Infanterie in Festungen.

Erstes Capitel.

Geschützbedienung.

§. 30.

(Einleitung.)

In Festungen wird die Infanterie als Hilfsmannschaft der Artillerie bei Bedienung der Batterie-Kanonen, der Batterie-Haubitzen, der Feldgeschütze als Batterie-Geschütze und der Mörser verwendet.

Der Unterricht der Mannschaft hat durch die Unterofficiere 2c. der eigenen Abtheilungen, nachdem ein Unterricht dieser durch die Artillerie vorhergegangen ist, zu geschehen.

Die Bedienung der 6-Pfünder Kanone ist folgende:

§. 31.

(Einleitende Bestimmungen.)

Dem Anweiser werden 6 Mann übergeben.

Das Geschütz ist abgeprotzt, die Richthebel stecken in den Richtringen, die benöthigten Geräthschaften befinden sich im Protzkasten, und sind folgende:

3 Patrontornister, an jedem befindet sich ein Tempirmesser; 1 Zündröhrchentasche mit Abziehschnur und Fingerfutter; 1 Raumnadel mit Riemen; 1 Richtschraubenriemen.

§. 32.

(Unterricht für Nro. 1 rechts.)

Der Anweiser stellt die Recruten auf die linke Seite der Kanone, Front zu derselben.

Der Unterricht beginnt für jede einzelne Nummer mit den zum Exerciren unentbehrlichsten Erklärungen der verschiedenen Theile des Geschützes, welche der Anweiser auch jederzeit mit der Hand bezeichnet, nämlich:

Die Kanone besteht aus dem Rohre und der Laffete. — Der vordere Theil des Rohres wird Kopf genannt. — Die Seele des

Rohres ist die innere Aushöhlung, welche bestimmt ist, die Ladung aufzunehmen. — Die Mündung ist die Oeffnung der Seele. — Der Stoß ist der hintere Theil des Rohres, welcher am Ende der Seele beginnt und an der Traube endigt. — Das Zündloch dient zum Abfeuern des Geschützes. — Der Wischer und Setzer an einer Stange gehört zur Reinigung und Ladung des Rohres.

Hierauf läßt der Anweiser einen Mann auf die rechte Seite der Kanone treten, vom Achsschenkel 6 Zoll entfernt, von da 2 Schritt rechts seitwärts Front zum Geschütze, benennt ihn Nro. 1 rechts und gibt ihm den Wischer so in beide Hände, daß die linke Hand die Stange von unten an der Verstabung des Wischers, die rechte aber in der Mitte von oben, beide Arme herabhängend, fasse.

Der Anweiser commandirt:

1. Nach Tempo — in — Action!

Der Mann verbleibt in der eben beschriebenen Stellung.

§. 33.

(Wischen.)

2. Wischt! (5 Bewegungen.)

1) Nro. 1 rechts erhebt den Wischer wagrecht, den rechten Arm ausstreckend so, daß die linke Hand der Brust gleich komme und tritt mit dem linken Fuß, ohne zu stampfen, gegen den Kopf der Kanone so vor, daß die Fußspitze in der Verlängerung der äußern Fläche der Lafettenwand stehe. Den rechten Fuß bringt er in einer solche Richtung gegen den linken vor, daß diese Fußspitze ebenfalls in die Verlängerung der rechten Laffetenwand komme und die Absätze nach Verhältniß der Größe des Mannes ungefähr 24—30 Zoll auseinander stehen. Der Wischer wird neben der Mündung an die Metallfläche angesetzt.

2) Der Wischer wird durch einen scharfen Rieb vom Leibe bis an den Ring in das Rohr gebracht, die linke Hand greift neben die rechte von oben an die Stange, beide Hände schieben solchen bis an die linke in die Mündung.

Bei allen Bewegungen zum Geschütze biegt sich das linke, bei allen Bewegungen vom Geschütze das rechte Knie.

3) Beide Hände greifen an die Verstabung des Setzkolbens von oben auf die Stange und bringen den Wischer bis an den Stoß.

4) Es werden drei Riebe vom Leibe gemacht, mittelst des dritten Riebes der Wischer halb herausgezogen, sodann die Stange an der Mündung mit der linken Hand von unten mit der rechten von oben nebeneinander umfaßt.

5) Die rechte Hand zieht den Wischer durch die linke gänzlich heraus, diese umfaßt denselben an der Verstabung der Borsten von unten und klopft ihn mit dem Halse des Wischkolbens zweimal unten am Kopfe des Rohres ab. Hierauf gibt die linke Hand dem Wischer einen Druck aufwärts, so daß derselbe mit Hilfe der rechten Hand, die Borsten nach oben, herumgewendet wird. Hiedurch kommt der unten herumgedrehte

V. Haupttheil.

Garnisons- und Festungsdienst.

(Der Dienst des bayerischen Infanterie-Unterofficiers.)

I. Abschnitt.

Eigentlicher Garnisonsdienst.

Einleitung.

Der Garnisonsdienst zerfällt:

in den Dienst offener,
in den Dienst geschlossener Plätze.

Der allgemeine Zweck des Garnisonsdienstes ist:
1) die Beschützung und Sicherheit des Garnisonsortes,
2) die Handhabung der militärischen Polizei,
3) Mitwirkung zur Landes- und Ortspolizei.

Zu den speciellen Anordnungen des Garnisonsdienstes gehören:
1) der Wachdienst,
2) das Feuerpiquet,
3) der Dienst der Bereitschaften und Patrouillen,
4) das Verhalten bei Aufständen.

Die Regelung und Beaufsichtigung des Garnisonsdienstes ist den Commandantschaften zugewiesen.

Erstes Capitel.

Der Wachtdienst.

§. 1.

(Benennung der Wachen.)

Die Wachen liegen entweder außer den Barrieren der Garnison, — äußere Wachen —, an den Eingängen — Thorwachen — oder im Innern der Stadt — innere Wachen. Von den letztern ist eine

die Hauptwache, zu welcher die übrigen in einem untergeordneten Verhältnisse stehen.

Wachen, deren Hauptzweck Bewachung von Gebäuden, Magazinen ꝛc. ist, heißen Schloß- ꝛc. Wachen, Magazins-, Spital-, Kasern-Wachen. Kasernwachen mit ihren Posten innerhalb der Kaserne, stehen unter dem betreffenden Regimente ꝛc.

Die Wachen werden von Gefreiten, Unterofficieren bis zum Grade des Sergeanten, Officiere bis einschlüssig zum Hauptmann befehligt, und daher auch Gefreiten-, Unterofficiers-, oder Officiers-Wachen benannt.

§. 2.

(Uebernahme der Wachtmannschaft und Marsch zu den Wachen.)

Die Wachtcommandanten übernehmen auf der Wachtparade ihre Mannschaft von den Abtheilungen. Von dem Verlassen der Kaserne, bis zum Wiedereinrücken in dieselbe steht die Wachmannschaft unter den Befehlen der Commandantschaft.

Der Marsch zu den Wachen geschieht mit militärischem Anstande auf den bezeichneten oder kürzesten Wegen.

§. 3.

(Ehrenbezeugungen.)

Hinsichtlich der von den Wachen auf ihrem Hin- und Rückmarsche und auf der Wache selbst zu gebenden Ehrenbezeugungen gelten die im IV. Haupttheil enthaltenen Bestimmungen.

§. 4.

(Ankunft bei den Wachen.)

Dieselben marschiren der alten Wache gegenüber auf, richten sich aus, die mit dem Gewehre bewaffneten Abtheilungen präsentiren. Unterofficiere und Gefreite, wenn sie Wachtcommandanten sind, begeben sich mit geschultertem Gewehr vor ihre Abtheilungen, wobei die von der alten Wache den Neuaufziehenden die Wache übergeben. Nach diesen gegenseitigen Ehrenbezeugungen, welche niemals unterlassen werden dürfen, auch wenn die Chargen der Wachtcommandanten verschieden sind, wird geschultert, das Gewehr hoch genommen und wechseln die Wachen die Plätze, indem jede Wache rechts um macht und an den Platz der andern marschirt.

§. 5.

(Uebergabe und Uebernahme.)

Nachdem die beiden Wachen ihre Plätze gewechselt haben, findet erst die specielle Uebernahme statt. Der Uebernehmer wird sich die Anzahl der Posten und das allgemeine Verhalten angeben lassen, worauf er seine Gefreite vorruft und ihre verschiedenen Funktionen zuweist.

Die Gefreiten werden zu verschiedenen Zwecken verwendet und darnach benannt. Der Stubengefreite hat die Reinigung der Zimmer zu besorgen und wird zum Holen der allenfalls nöthigen Lebensmittel oder andern Bedürfnissen (da sich kein Wachthabender entfernen darf) verwendet. Der Aufführgefreite hat Ablösungen und Ronden zu führen. Der Anmeldgefreite hat die Meldungen zu überbringen. Bei der Uebergabe nun haben die Unterofficiere und Gefreiten einander gegenseitig alle ihre Funktionen betreffenden Instruktionen und Verhaltungsmaßregeln genau zu übergeben, Instruktionen, Schlüssel, Parolzettel vorzuzeigen u. s. f. Die Uebernehmenden haben vorzüglich darauf zu sehen, ob die Lokalitäten in den vorschriftsmäßigen reinlichen Zustande sich befinden, ob keine Fenster 2c. gebrochen, ob die auf Nachweis befindlichen Gegenstände vorhanden sind, und sind deßhalb gehalten, genaue Meldung zu erstatten, wenn Gegenstände fehlen, oder in gutem Zustande sich nicht befinden sollen. Der Stubengefreite hat sich alle zur Reinigung der Zimmer nothwendigen Gegenstände, dann die Leuchter 2c. vorzeigen zu lassen. Da die Lokalitäten vor der Ablösung der Wache gereinigt werden müssen, so hat der Uebernehmer auch darauf zu sehen, ob dieß geschehen ist. — Nachdem die erwähnten Chargen übergeben und übernommen haben, melden sie sich bei den treffenden Commandanten.

§. 6.

(Eintheilung der Wachmannschaft.)

Der Wachtcommandant (bei Officierswachen der älteste Unterofficier) theilt die Mannschaft zum Dienste ein und zwar zum Schildwachstehen, zum Patrouilliren, zur Verstärkung 2c. Auf jeden Posten werden drei Mann berechnet und in Nummer 1—3 für jeden Posten eingetheilt. Bei Austheilung der Posten ist besonders darauf zu sehen, daß zu wichtigern entferntern Posten nur verlässige Leute verwendet werden, und daß vorzüglich hiebei die Rekruten und unter Aufsicht stehende Soldaten beaufsichtigt werden müssen. Es muß vor das Gewehr ein alter Soldat zur Schildwache ausgesucht werden, der Jedermann kennt. Das Nummeriren soll nicht immer vom gleichen Flügel beginnen, damit die Leute nicht einen Posten selbst wählen können. Ebenso ist das Wechseln der Posten oder Nummern ohne vorherige Erlaubniß verboten.

Die Zeit des Schildwachstehen ist 2 Stunden, nur bei größter Kälte darf nach vorausgegangener Erlaubniß von der Commandantschaft nach einer Stunde abgelöst werden. Sind die Posten eingetheilt, wird der Wachtcommandant, (bei Officierswachen der älteste Unterofficier) zur Ablösung der einzelnen Posten schreiten. Zu diesem Zwecke werden die ersten Nummern durch das Commando:

erste Nummern zwei Schritte Marsch!

vorgerufen, rangirt, verlesen, ihre Adjustirung nachgesehen, ihnen kurz Aufmerksamkeit und pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten empfohlen, und bei Officierswachen dem jüngsten Officier Meldung erstattet,

welcher seinerseits dem Wachtcommandanten Rapport macht, worauf dieser den Befehl zum Abmarsche gibt.

Sind jedoch einzelne Posten vorhanden, welche mit geladenen Gewehr Schildwache stehen müssen, so läßt man diese vortreten und laden.

Die Cürassier und Chevaulegers ziehen mit Pistolen auf die Posten; die sie aufführenden Gefreiten mit gezogenen Seitengewehr. Bei ersteren wird die Pistole in das Schilderhaus gehängt und der Pallasch ergriffen.

§. 7.

(Ablösungen der Posten.)

Die in einem oder zwei Gliedern aufgestellte nummerirte Ablösung muß in so viele Abtheilungen getheilt werden, als Gefreite zum Aufführen vorhanden sind und werden diese sodann wieder in so viele Sektionen abgetheilt zum Marsche, daß nur immer 3—4 Mann neben einander marschiren. Auf den rechten Flügel einer jeden dieser Abtheilungen treten die Gefreiten der alten und neuen Wache, der von der neuen, den der alten rechts lassend. Die Posten schwenken auf nachfolgendes Commando in ihre neue Marschrichtung, in der Weise ab, daß die Gefreiten mit Gewehr im rechten Arm vor den Abtheilungen stehen.

Postenweise rechts (links; rechts und links) schwenkt Marsch!

und treten auf das Commando:

auf eure Posten Marsch!

den Marsch an. Die Ablösung wird geführt von dem Gefreiten der alten Wache, befehligt von dem der neuen Wache, welcher auf dem Marsche hin und zurück die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen erweist, und für den militärischen Anstand seiner Truppe verantwortlich ist. Sowie der Gefreite mit seiner Ablösung der ablösenden Schildwache auf 3 Schritte genähert hat, läßt er sie halten, ruft den ablösenden Mann vor, der sich dem abzulösenden gegenüber, der Gefreite der alten Mannschaft links, der der neuen rechts desselben stellt. Nachdem der Gefreite präsentiren ließ, übergibt die Schildwache halblaut die Obliegenheiten des Postens. Beide Gefreite hören mit Aufmerksamkeit zu, und vorzüglich der der alten Wache sorgt dafür, daß die Uebergabe genau stattfindet. Hierauf läßt der Gefreite schultern und auf das Commando:

Ablösung Marsch!

tritt der neue Posten an den Platz des alten, welch' letzterer sich rückwärts den übrigen Soldaten anschließt.

Sind alle Posten abgelöst, so führt der Gefreite die Abgelösten zur Wache zurück, welche in ihre Abtheilungen eintreten; die beiden Gefreiten machen ihren Wachtcommandanten Meldung von der richtigen Ablösung.

§. 8.

(Ehrenbezeugungen der Wache während der Ablösung.)

Wenn während der Ablösung das Hochwürdigste oder die allerhöchsten und höchsten Herrschaften die Wachen passiren, wird von beiden Wachen gegen dieselben Front gemacht und die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen erweisen.

Haben die beiden Wachtcommandanten gegenseitig nichts mehr zu erinnern, so finden vor dem Abmarsche dieselben Ehrenbezeugungen, wie bei Beziehung des Postens statt.

Die alte Wache marschirt direkt in die Kaserne ab.

§. 9.

(Verhalten der Wachen nach Beziehung der Posten.

Nach Beziehung der Wache und nachdem die alte Wache abmarschirt sein wird, commandirt der Wachtcommandant:

Kehrt euch! setzt an's Gewehr!

worauf die Gewehre an die Gewehrrahmen gestellt oder an die Nägel aufgehängt werden, und die Mannschaft in dem Wachzimmer versammelt wird. Hier wird sie namentlich verzeichnet, mit Angabe des Regiments, der Compagnie und der Nummern des Postens, sodann wird ihr die Wachinstruktion vorgelesen, der jungen Mannschaft besonders erklärt. Auch auf Officierswachen ist dem Unterofficier die Aufsicht auf die Mannschaft zunächst übertragen.

§. 10.

(Allgemeines Verhalten auf Wachen.)

Der erste Grundsatz jeder Wache ist: Unter keiner Bedingung dieselbe zu verlassen, ohne hiezu den Befehl erhalten, oder abgelöst worden zu sein. Alles Traktiren, unmäßiges Trinken, Spielen um Geld, wie auch alle Gesellschaften sind auf den Wachen verboten. Außer Militärs- und bekannten Personen ist der Zutritt zu Wachen Jedermann untersagt, vorzugsweise aber Frauenspersonen, wessen Standes sie auch seien. Der ordonnanzmäßige Anzug muß stets beobachtet werden. Die Mannschaft darf Säbel und Tasche nie ablegen. Der Mannschaft ist gestattet, Nachts die Halsbinden lockerer zu machen. Niemand darf unter was immer für einem Vorwand sich über 20 Schritte von der Wache entfernen. Die Wachtcommandanten sollen immer bereit sein. Von der Mannschaft soll ein Theil auch bei Nacht zum Ausrücken bereit sein. Die Wachtzimmer müssen die ganze Nacht beleuchtet sein. In dem Wachtlocale dürfen die Helme abgelegt werden. Wenn aber ein Vorgesetzter in ein Wachtlocal tritt, hat die Wachmannschaft aufzustehen und die Helme aufzusetzen.

Nur bei Nachtzeit, das ist vom Zapfenstreich bis zum Anbruch des Tages, ist es den Soldaten erlaubt, sich auf die Pritsche zu legen

und soll sich der Mann gewöhnen, um zur gehörigen Zeit bereit zu sein, einige Minuten bevor er auf den Posten kommt, aufzuwachen.

Jede Gemeinschaft mit den im Wachzimmer befindlichen Arrestanten ist untersagt.

§. 11.

(Allgemeines Verhalten der Wachtcommandanten.)

Die Wachtcommandanten sind für die Ordnung, Sicherheit ihres Posten, sowie für das Wohlverhalten ihrer untergebenen Mannschaft und die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften und Observanzen verantwortlich. Sie haben daher unausgesetzte Aufsicht auf dieselbe zu hegen. Gestatten sie einzelnen Leuten, sich auf kurze Zeit zu entfernen, was mit einbrechender Dunkelheit nicht mehr zu gestatten ist, so darf diese Erlaubniß nur auf kurze und bestimmte Zeit und nur gut beleumundeten Soldaten gegeben werden, welche sodann ihr Gewehr in die Wachstube verbringen und bei der Rückkehr sich wieder zu melden haben.

Bei jedesmaliger Postenablösung muß die zur Ablösung bestimmte Mannschaft schon vorher zeitig genug gerufen und angehalten werden, ihre Adjustirung in Ordnung zu richten. Sowie die abzulösen habenden Posten angetreten sind, wird von dem Wachtcommandanten Adjustirung, Waffen und Munition nachgesehen, und sodann wie Eingangs erwähnt verfahren. Nach der Ablösung der Posten ist die ganze Wachtmannschaft zu rangiren.

Auch bei anbrechendem Tage soll die Wache antreten und visitirt werden, ob die Schuhe geschmiert, die Kleider ausgebürstet und Adjustirung und Waffen wieder im brauchbaren und gereinigten Zustand versetzt wurden. Der Unterofficier hat auf Officierswachen, dem Officiere, wenn mehrere auf der Wache sind, dem Jüngsten — hierüber Meldung zu erstatten.

Kleine Wachen rangiren immer in einem Gliede. Die Unterofficiere stehen am rechten Flügel. Größere Wachen stellen in zwei Gliedern auf. Ist eine Fahne auf der Wache, so steht der dieselbe tragende Unterofficier vor die Mitte der Wache.

§. 12.

(Verhalten der Wachcommandanten in besonderen Fällen.)

Die Bestrafungen während des Wachdienstes bestehen: in Strafschildwachstehen und Verweisung auf das Wachtlocal bei geringen Uebertretungsfällen. Bei allen größeren Uebertretungen müssen die Betreffenden der Commandantschaft zur Anzeige gebracht werden, bei Verbrechen aber, oder gröbern Dienstvergehen, Trunkenheit, excessiven Benehmens 2c. arretirt, entwaffnet, von kleinen Wachen auf die Hauptwache gesendet und hierüber dienstliche Meldung erstattet werden. Civil- und Militärpersonen, welche sich gegen die bestehenden Verordnungen bei Tag verfehlen, ohne jedoch ein grobes Vergehen begangen zu haben, und bekannt sind, werden nach Abgabe des Na-

mens, Standes und der Thatumstände ohne Festhaltung nur gemeldet; Unbekannte, Ruhestörer und Uebertreter gegen die öffentliche Sicherheit, werden auch bei Tage, wie bei Nacht arretirt und mit Vermeidung alles Aufsehens auf die Hauptwache geliefert, sowie Meldung erstattet. Die Ablieferung der Arrestanten an die Hauptwache geschieht durch verlässige Soldaten.

§. 13.

(Verhalten bei Erkrankungsfällen.)

Im Falle ein Mann erkrankt, wird von dem Wachtcommandanten in die treffende Kaserne geschickt, von wo aus der Reservemann der entsprechenden Compagnie und Leute zum Transporte des Kranken abgesendet werden. Nach dem Vollzuge wird Meldung erstattet.

§. 14.

(Assistenz der Behörden und Schutz der Personen.)

Wenn Gendarmerie oder Civilbehörden Assistenzmannschaft von den Wachen verlangen, so sollen diese die verlangte Hilfe leisten. Die Assistenzmannschaft soll jedoch mehr zum Schutze der vollziehenden Arrestation gebraucht werden. In dringenden Fällen darf ebenso den Requisitionen von Civilpersonen entsprochen werden. Jedoch sind bei daraus folgenden Verhaftungen die Kläger zu veranlassen, die Assistenzmannschaft zu begleiten.

§. 15.

(Einpassiren fremder Truppen.)

Die äußeren Wachen werden meistens schon vorher von der Commandantschaft hievon in Kenntniß gesetzt. Im entgegengesetzten Falle muß erst die Genehmigung der Commandantschaft erholt werden. In den Rapporten muß die Zeit des Einmarsches, Stärke, Namen der Abtheilung und Angabe von Namen und Charge des Commandanten aufgenommen werden.

§. 16.

(In's Gewehrtreten der Mannschaft.)

Die Wachen treten ins Gewehr außer den im IV. Hauptheil §. 4 genannten Fällen:

1) bei Nacht vor allen Ronden und visitirenden Officieren;
2) bei jedem Zusammenlauf von Menschen, wobei stets verhindert werden muß, daß sich die Gruppe den Wachen nähere. Bei allen Processionen, Leichenbegängnissen, Executionen, Fackelzügen u. dgl. zur Verhinderung von Excessen, weßhalb die Wachen mit Gewehr bei Fuß stehen bleiben;
3) bei jedem Brande;
4) beim Gebetleuten, Morgens, Mittags und Abends;
5) beim Zapfenstreich tritt die Hauptwache ins Gewehr.

§. 17.

(Verhalten bei einem ausgebrochenen Brande.)

Sowie die Wachen bestimmte Nachrichten von einem Brande erhalten, treten sie ins Gewehr, und erstatten an die Hauptwache schriftlichen Rapport. Ist der Brand nicht zu weit von irgend einer Wache entfernt, so wird nach Maßgabe der Stärke der Wache eine Abtheilung dahin beordert, welche dort bis zum Eintreffen des Feuerpikets dessen Stelle vertritt und genaue Meldung an ihre Wachen erstatten läßt.

Für besondere Verhältnisse geben die Wachtinstructionen Aufschluß.

§. 18.

(Patrouillen von den Wachen.)

Durch specielle Wachtinstruction oder Commandantschaftsbefehl ist den Wachen vorgeschrieben, welche Patrouillen, in welcher Stärke, wann und wohin sie zu gehen haben. Nächtliche Excendenten, Unterofficiere und Soldaten, die sich nicht ausweisen können, sind zu arretiren und auf die Hauptwache zu verbringen. Die Patrouillen haben allen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit größter Entschiedenheit zu begegnen, den Polizeibeamten und Gendarmen den erforderlichen Beistand zu leisten. Außer den speciell vorgeschriebenen Patrouillen werden die Wachtcommandanten solche zu jeder Zeit absenden, wenn hierdurch militärische Zwecke gefördert werden.

§. 19.

(Meldungen und Rapporte.)

Alle Meldungen und Rapporte der Wache geschehen entweder direkt an die Hauptwache, oder die äußeren Wachen melden an die ihnen zunächstgelegenen Thorwachen und von diesen wird die Meldung wieder an die Hauptwache gefördert, welche dieselbe sodann an die Commandantschaft gelangen läßt.

Die Form der Meldungen, sowie die Zeit ihrer Erstattung ist in den Wachinstructionen besonders bestimmt.

Außergewöhnliche Meldungen finden zu jeder Tages- und Nachtszeit statt und können auch mündlich gemacht werden, jedoch hat die schriftliche Meldung alsbald nachzufolgen.

Die Wachcommandanten sollen die Anmelde-Gefreiten zuvor genau unterrichten, was und wie sie melden sollen, das Aufgegebene melden lassen, und wenn sie etwas nicht merken können, ihnen solches aufschreiben.

§. 20.

(Verhalten der Wachen bei Allarm.)

Erhalten die Wachen Kenntniß von Ruhestörungen, so theilen sie dieß der Hauptwache mit. Sämmtliche Wachen treten ins Gewehr, und senden sogleich nach Maßgabe der eigenen Stärke eine starke Ab-

theilung an den bedrohten Punkt. Diese Abtheilung benimmt sich nach den später gegeben werdenden höheren Befehlen.

Die Wachen werden durch Patrouillen in ihrer nächsten Umgebung Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten suchen und über alle Wahrnehmungen Meldung erstatten. — Sie werden, wenn sie sich in irgend einer Weise bedroht erachten, die Gewehre laden, und Zusammenrottungen in ihrer Nähe nicht dulden.

§. 21.

(Verhalten der einzelnen Schildwachen.)

Der allgemeine Zweck der Schildwachen ist der der Wachen: die Polizei in ihrer nächsten Umgebung zu handhaben, Tumult, Schlägereien, Excesse und unsittliche Handlungen, wodurch Unglücksfälle herbeigeführt werden können, zu verhindern, den freien Verkehr in ihrer Nähe offen zu halten, insbesondere öffentliches oder Privateigenthum gegen muthwillige Verletzungen oder gegen Diebstahl und Einbruch zu schützen suchen.

Folgende Verhaltungsmaßregeln enthalten das Nähere zur Instruction der Schildwachen:

1) die Schildwache darf unter keinem Verhältnisse ihren Posten verlassen, sich niedersetzen, das Gewehr weglegen, oder es von Jemanden berühren lassen, noch schlafen;
2) Alles, was ihre Aufmerksamkeit schwächen könnte, Essen, Trinken, Tabakrauchen, Singen 2c. ist hier verboten;
3) Wenn nicht besondere Instruktionen vorhanden sind, darf die Schildwache sich nicht über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen;
4) Stoßt ihr ein Unwohlsein zu, so soll sie dem nächsten Posten rufen, oder durch Vorübergehende die nächste Wache in Kenntniß setzen. Unter keinem Verhältnisse darf sie ihren Posten verlassen oder ihr Gewehr weglegen; im ungünstigen Falle setzt sie sich nieder, und nimmt ihr Gewehr zwischen die Füße;
5) Wird sie von Jemanden gefragt, so soll sie nur ganz kurz antworten, und den Fragenden zum Wachtcommandanten weisen;
6) Die Schildwache soll stets wissen, wie viel Uhr es ist;
7) Zwei nebeneinander stehende Schildwachen, Doppelposten genannt, sollen die Ehrenbezeugungen gemeinschaftlich machen, und sich gegenseitig unterstützen, jedoch jeder Unterhaltung mit einander enthalten;
8) Jede Schildwache muß auf Reinlichkeit ihres Posten sehen, und das Bekritzeln der Schilderhäuser unterlassen;
9) Sie hat auf alle verdächtigen Personen, besonders vom Militär, ein wachsames Auge zu haben und alles Verdachterregende zu melden;
10) Bei Regen und Schneegestöber ist ihr wohl gestattet, in das Schilderhaus zu stehen, sie muß aber aufmerksam bleiben und es zur Bezeigung der Honneurs verlassen;

11) Sieht sie Feuer- oder Wassergefahr, so ruft sie dem nächsten Posten, oder ersucht Vorübergehende auf der nächsten Wache Anzeige zu machen. Ist sie aber ganz allein, so soll sie, nachdem sie die Kugel der Patrone abgerissen, ihr Gewehr laden, und in die Luft abfeuern;

12) Posten vor dem Gewehr haben rechtzeitig die Wachmannschaft in's Gewehr zu rufen oder zur Ablösung 2c. darauf zu sehen, daß sich Niemand den Gewehren nähere; bei Nachtzeit sowohl den Eintritt Unbekannter, als auch das Verlassen der Wache Unterofficieren und Soldaten zu verwehren;

13) Schildwachen an Magazinen haben die Eingänge zu überwachen, Niemand Unberechtigten eintreten, oder Personen mit brennenden Pfeifen nähern zu lassen;

14) Schildwachen als Ehrenposten müssen wissen, ob die Person derentwegen sie aufgestellt sind, zu Hause ist;

15) Schildwachen an Brücken, Thoren 2c. haben das schnelle Fahren, Reiten, sowie die Sperrung der Passage zu verhindern;

16) Schildwachen an Arrestlokalen haben das Entweichen der Arrestanten, deren Besprechung mit andern Personen zu verhindern, sie selbst haben sich natürlich um so mehr jeder Besprechung mit denselben zu enthalten;

17) Schildwachen von äußern Posten haben bei Nacht den viertelstündigen Ruf

Hab — Acht

zu geben, um sich in Wachsamkeit zu erhalten. Derselbe beginnt bei dem Posten vor dem Gewehr der Wache, geht die ganze Postenkette durch, und endet wieder bei dem ersten Posten;

18) Die Schildwachen sollen vorzüglich zur Nachtzeit ihre Wachsamkeit verdoppeln, sich Niemand auf den Leib kommen, besonders nicht von rückwärts sich nahen lassen;

19) Auch entlegenen Posten soll bei Nacht Jedermann auf 15 Schritte mit

Wer da!

angerufen werden. Ist die Erwiederung: „Die Angebung der Charge, des Namens 2c." — so ruft die Schildwache:

vorbei!

Erhält sie aber keine Antwort, so ruft sie:

Halt! Wer da!

Erfolgt auch hierauf keine Antwort, so geht sie dem Angerufenen mit dem gefällten Gewehre entgegen, und arretirt ihn. Die Selbstbefreiung seines Arrestanten hat der Soldat mit allem ihn zu Gebote stehenden Mitteln, selbst mit Waffengewalt zu verhindern. Die Arrestanten werden bis zur Ankunft einer Ablösung oder Patrouille bewacht;

20) die Schildwache darf sich unter keinem Verhältnisse verhöhnen lassen und derartige Beleidiger sind zu arretiren. Dagegen soll sie sich in keinen Wortwechsel einlassen und nicht zu Thätlich-

keiten kommen lassen, ehe der Moment zur Arretirung oder zum Waffengebrauch gekommen ist;

21) Angriffen soll sie sich muthig und tapfer vertheidigen und lieber ihr Leben hintansetzen, als ihren Posten verlassen.

§. 22.

(Visitationen der Wachen und Posten.)

Dieselben geschehen: durch einzelne Officiere (Platz- Stabsofficiere, Officiere der Inspection), durch Ronden, oder Patrouillen. Alle Visitationen der Wachen 2c. bei Tag und Nacht haben zum Zwecke: sich von der Wachsamkeit, schnellen Bereitschaft, Beobachtung der gegebenen Befehle zu überzeugen; vorzüglich bei den Wachen, um nachzusehen, ob Alles gegenwärtig, Niemand betrunken, der Anzug ordnungsmäßig, im Wachtlocal 2c. Niemand verborgen ist.

Die Ronden unterscheiden sich: in Hauptronden, von einem Hauptmann geführt, und vor Mitternacht gemacht; Schaarronden, von einem Sergeanten geführt und nach Mitternacht vollzogen; und in Tagronden, von einem Lieutenant oder Oberlieutenant geführt und mit Tagesanbruch gemacht. Sie bestehen aus den hier angegebenen Führern, einem Gefreiten oder Unterofficier und 2 Mann, nöthigenfalls noch begleitet von einem Manne, welcher eine Laterne trägt. Die Marschform ist in der Art: daß der Gefreite oder Unterofficier vorausgeht, dann der Führer, endlich die 2 Soldaten folgen. Der Laternenträger geht der Ronde voraus.

Die Ronden gehen immer von der Hauptwache aus, nehmen hier die vorhin angegebene Mannschaft mit, schlagen den zur Visitirung der bestimmten Wachen nnd Posten vorgeschriebenen Weg ein, wechseln nach Umständen ihre Begleitungsmannschaft bei den Wachen und kehren wieder zur Hauptwache zurück.

Die Visitation wird in den Rapporten gemeldet.

Anrufen und Stellen der Ronden und Patrouillen siehe Haupttheil III §. 241.

§. 23.

(Anrufen von sich begegnenden Ronden.)

Es gibt immer diejenige Patrouille, welche zuerst angerufen wird, der andern Losung 2c., begegnet eine Patrouille einer Ronde, so gibt sie letztern die Losung und Feldgeschrei.

§. 24.

(Verhalten der Spital-, Magazin- und Kasernwachen.)

Die Spital-, Magazin- und Kasernwachen treten zur Beehrung nie in's Gewehr. Vor den Stabsofficieren und Generälen soll die Stockwache jedoch ohne Gewehr antreten, weßhalb der Posten vor dem Gewehr deren Annäherung rechtzeitig anzeigen muß. Kasernwachen stehen nicht unter der Kommandantschaft, sondern unter dem Abtheilungs-Commandanten. Deren Observanzen gehören darnach strenge genommen

nicht zum Garnisons= sondern zum innern Dienste. Da jedoch die Beobachtungen dieser Wache mit den Beobachtungen des Wachedienstes gleichlaufen, wird es angemessen erachtet, dieselben hier anzuführen. Ihr Zweck ist die Aufrechthaltung der Ordnung, Sicherheit, Bewachung vor Feuersgefahr und Verhütung der Desertion der in den Lokalitäten untergebrachten Mannschaft, so wie die Bewachung der Arrestanten zu übernehmen. Sie gibt daher zur Bewachung der letztern und der Kaserneingänge die erforderlichen Tag= und Nachtposten, und die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung benöthigten Patrouillen. Das Verhältniß des Commandanten zum Regiments=Adjutanten und dem Feldwebel der Kasern=Inspektion ist schon aus dem innern Dienst bekannt.

Die auf der Stockwache sich befindlichen Arrestanten, sollen der Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit des Wachcommandanten seyn, worüber folgendes zu beachten ist.

1) Soll, so oft sich ein Arrestant dort befindet, ein Säbelposten in dem Wachlokale aufgestellt werden, welcher
2) den Arrestanten begleitet, wenn derselbe auf die Commodität verlangt und vor deren Thüre stehen bleibt, auch jede Unterredung des Arrestanten verhindert.
3) Kein Arrestant darf Tabak rauchen, spielen, singen, anderes Getränk als Wasser genießen, lärmen 2c.
4) Jede Unterredung mit dem Arrestanten ist untersagt, weßhalb auch keinerlei Besuche auf der Wache zu dulden sind.

Die Schildwache an den Eingängen hat vorzüglich auf die Ein= und Auspassirenden ein strenges Augenmerk zu richten. Wenn Unbekannte eintreten wollen, muß ihnen ein Mann beigegeben werden, welcher dieselben zur treffenden Compagnie führt und sie dem Corporal vom Passen übergibt. Nach dem Verlesen wird Niemanden der Eintritt gestattet.

Bei entstehendem Ungewitter und Sturmwind sollen alle halbe Stunden Patrouillen durch die ganze Kaserne, zum Hausmeister, in das Waschhaus, in die Küchen, gemacht werden. Nach dem Zapfenstreich wird das Kasernthor geschlossen und für jeden Einpassirenden von dem Wachkommandanten persönlich geöffnet und wieder geschlossen. Die Ein= und Auspassirenden sind im Uebrigen nach den Vorschriften des innern Dienstes zu behandeln. Nach dem Lichtabschlagen haben die Schildwachen die Ronde längs dem Gebäude zu machen und dem Wachcommandanten Anzeige zu erstatten, wenn sie noch Lichter sehen oder Vorschriftswidriges wahrnehmen.

§. 25.

(Ueber den Wachedienst in Festungen.)

Der Wachedienst in Festungen ist hinsichtlich des allgemeinen Verhaltens der Wachen, und insoferne die Wachen den Dienst im Innern der Stadt zu versehen haben, mit dem Vorhergehenden vollkommen gleich. Eine Abwechselung hievon macht die Bewachung der Festungs-

werke gegen innere und äußere Feinde und des ausgedehnten militärischen Eigenthums gegen jeglichen Frevel, sowie die Aufrechthaltung der durch die eigenthümlichen Verhältnisse bedingten besondern Anordnungen. Zur Erreichung dieser Zwecke sind auch die Wachen im Innern der Stadt verhältnißmäßig verstärkt, und die Maßregeln verschärft. Zur Bewachung der Festungswerke sind Wachen an den Festungsthoren, an einzelnen Punkten des Hauptwalles, in den Ravelinen und Barrieren der Zugänge aufgestellt, von welchen Posten auf den Wällen und Nebeneingängen gegeben werden, wodurch die Festungswerke und deren Zugänge beobachtet werden können. Detaschirte Werke erhalten eigene Wachen.

Ueber die besonderen Einrichtungen des Festungsdienstes geben die Felddienst- und die Wacht-Instruktionen Aufschluß.

Zweites Capitel.

Der Dienst des Feuer-Pikets, der Bereitschaften und Reserven.

§. 26.

(Allgemeines Verhalten.)

Das Feuer-Piket muß in den Kasernen zum Ausrücken bereit seyn um bei einem ausgebrochenen Brande schnell möglichst von dem hiezu beorderten Officiere an die Brandstätte geführt werden zu können, woselbst es dient 1) zum Abschließen der Brandstätte, 2) zur Bewachung des Eigenthums und 3) zum Vollzuge derjenigen Maßregeln, welche die Stadtcommandantschaft im Einverständniß mit den Civilbehörden für nothwendig anerkennt.

In gleicher Weise haben Bereitschaften und Reserven jeder Zeit zum Ausrücken in den Kasernen bereit zu seyn.

Drittes Capitel.

Verhalten bei Tumulten und Aufständen.

§. 27.

(Die hierüber geltenden Bestimmungen.)

Für das dienstliche Verhalten der bewaffneten Macht bei Zusammenrottungen oder Ruhestörungen, geben die Verordnungen vom 12. December 1848 und 2. Juli 1849 folgende Bestimmungen:

1) Alle in Folge einer Requisition der competenten Civilbehörde unter die Waffen getretenen Truppenabtheilungen der Linie und Landwehr haben zur Aufrechthaltung der Ruhe und Herstellung der gestörten Ordnung mitzuwirken.

2) Die auf Militärwachen oder sonstigen Sammelplätzen aufgestellten Abtheilungen sind verpflichtet, diese Einschreitungen zu bewirken sobald sie durch die competente Civilbehörde hiezu aufgefordert werden. Erhält jedoch der Commandant einer Wache oder aufgestellten Truppe Meldung, über Zusammenrottungen oder sonstige Excesse, so ist derselbe gehalten, hierin die Polizei-Behörde und die k. Commandantschaft sogleich in Kenntniß zu setzen, und gleichzeitig eine starke Abtheilung an den bedrohten Punkt abzuordnen.

3) Findet eine Patrouille oder abgesendete Abtheilung eine zusammengerottete Menge, von welcher Excesse irgend einer Art zu befürchten sind, so soll der begleitende Civilbeamte oder commandirende Officier, wo möglich mit Trommelschlag oder Trompetenruf, die Versammelten zu Auseinandergehen auffordern oder auffordern lassen. Wird diesem Aufrufe Folge geleistet, so hat jede weitere Einschreitung zu unterbleiben. Folgen die Versammlten nicht, oder ziehen sie sich vereinigt zurück, so ist die bewaffnete Macht verpflichtet, zum Zwecke der Verhaftung, Zerstreuung und Verfolgung der Theilnehmer angriffsweise zu verfahren. Haben vor dem Eintreffen der Patrouillen oder der abgesendeten Abtheilungen bereits Angriffe auf Personen oder Eigenthum stattgefunden, so soll sogleich und ohne daß es der vorhergehenden Aufforderung oder Warnung bedarf, durch Verhaftung und beziehungsweise nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Paragraphen eingeschritten werden.

4) Von der blanken oder Schußwaffe kann nach Maßgabe der Umstände mit oder ohne vorausgehende Warnung Gebrauch gemacht werden:
   a) wenn Personen von den Ruhestörern mißhandelt oder gewaltthätig angegriffen werden,
   b) wenn die Frevler in öffentliche oder Privatgebäude einzudringen suchen oder bereits eingedrungen sind,
   c) wenn dieselben Eigenthum hinwegnehmen (plündern) durch Zerschlagen (z. B. der Fenster) zerstören oder durch Feueranlegung beschädigen,
   d) wenn dieselben die bewaffnete Macht selbst auf irgend eine Weise, z. B. mit Steinwürfen, Stöcken oder sonstigen Waffen angreifen oder
   e) wenn dieselben Barrikaden errichten.

Der Gebrauch der Waffen hat in allen diesen Fällen nicht weiter zu gehen, als es zur Herstellung der gestörten Ordnung und zur Verhaftung der Ruhestörer nothwendig ist.

Die von der competenten Civilbehörde aufgeforderte bewaffnete Macht erscheint als Vollziehungsorgan für die gestellte Requisition und

hat ihre Einschreitung lediglich nach diesen Requisitionen zu richten, weßhalb auch, wenn eine Patrouille oder abgesendete Abtheilung der bewaffneten Macht von einem Civilbeamten begleitet ist, dieser an betreffender Stelle selbst die geeigneten Requisitionen an den Militärcommandanten zu stellen, und den Zeitpunkt der thätigen Einschreitung zu bestimmen hat. Ist dieses nicht der Fall, so hat die Einschreitung der aufgeforderten bewaffneten Macht nach der durch die instruktiven Bestimmungen ertheilten allgemeinen Ermächtigung mit bemessener Besonnenheit bei hartnäckiger Fortsetzung der Zusammenrottungen und dgl. zu geschehen, hiebei nur nach der unabweisbaren Nothwendigkeit zur Erreichung des Zweckes nach der Größe des Widerstandes und der Dringlichkeit der Gefahr die Anwendung und Steigerung der Waffen stattzufinden, letztere insbesondere erst dann einzutreten, wenn die gelindeste Art des Waffengebrauches nicht mehr ausreicht und darf eine der Anwendung der Waffen vorausgehende Warnung nur dann unterbleiben, wenn diese nicht mehr möglich ist, ohne daß der Endzweck des Einschreitens selbst vereitelt werden würde.

§. 28.

(Allgemeines dienstliches Verhalten im Gefechte gegen Aufständige.)

Bei allen derartigen Commando's ist vorzügliche Aufgabe aller Chargen die Disciplin bei ihren Untergebenen auf das höchste zu steigern und durch Wort und That sie zum Ausharren auch in den schwierigsten Umständen zu vermögen. Vor Allem muß jede Berührung mit den Aufständischen ferne gehalten und Versuche durch Worte, Verheißungen oder Geschenke, sie mögen in was immer bestehen, um auf die Truppe einzuwirken auf das Bestimmteste verhindert werden.

§. 29.

(Allgemeine taktische Regeln bei dem Kampfe gegen Barrikaden.)

Beim Angriffe auf Barrikaden trachte man stets denselben von rückwärts beizukommen oder von den ihnen zunächst gelegenen Häusern einzudringen. Bei dem Eindringen in Häuser bleibe immer eine Unterstützung in dem Hofe, die zugleich die Weichenden in Empfang nimmt. Brechwerkzeuge, um die Mauer zu durchstoßen 2c. müssen bei jedem Angriffe bei der Hand seyn. Werden Unterofficiere mit kleinen Abtheilungen entsendet, so haben sich dieselben genau nach den ihnen gegebenen Instruktionen zu verhalten. Bei Einnahmen von Stellungen verschmähe man es nicht, durch das zunächst liegende Material sich eine Deckung zu verschaffen, die nöthigen Häuser zu besetzen, Vorposten auszustellen 2c. 2c.

II. Abschnitt.

Besondere Dienste der Infanterie in Festungen.

Erstes Capitel.

Geschützbedienung.

§. 30.

(Einleitung.)

In Festungen wird die Infanterie als Hilfsmannschaft der Artillerie bei Bedienung der Batterie-Kanonen, der Batterie-Haubitzen, der Feldgeschütze als Batterie-Geschütze und der Mörser verwendet.

Der Unterricht der Mannschaft hat durch die Unterofficiere ꝛc. der eigenen Abtheilungen, nachdem ein Unterricht dieser durch die Artillerie vorhergegangen ist, zu geschehen.

Die Bedienung der 6-Pfünder Kanone ist folgende:

§. 31.

(Einleitende Bestimmungen.)

Dem Anweiser werden 6 Mann übergeben.

Das Geschütz ist abgeprotzt, die Richthebel stecken in den Richtringen, die benöthigten Geräthschaften befinden sich im Protzkasten, und sind folgende:

3 Patrontornister, an jedem befindet sich ein Tempirmesser; 1 Zündröhrchentasche mit Abziehschnur und Fingerfutter; 1 Raumnadel mit Riemen; 1 Richtschraubenriemen.

§. 32.

(Unterricht für Nro. 1 rechts.)

Der Anweiser stellt die Recruten auf die linke Seite der Kanone, Front zu derselben.

Der Unterricht beginnt für jede einzelne Nummer mit den zum Exerciren unentbehrlichsten Erklärungen der verschiedenen Theile des Geschützes, welche der Anweiser auch jederzeit mit der Hand bezeichnet, nämlich:

Die Kanone besteht aus dem Rohre und der Laffete. — Der vordere Theil des Rohres wird Kopf genannt. — Die Seele des

Rohres ist die innere Aushöhlung, welche bestimmt ist, die Ladung aufzunehmen. — Die Mündung ist die Oeffnung der Seele. — Der Stoß ist der hintere Theil des Rohres, welcher am Ende der Seele beginnt und an der Traube endigt. — Das Zündloch dient zum Abfeuern des Geschützes. — Der Wischer und Setzer an einer Stange gehört zur Reinigung und Ladung des Rohres.

Hierauf läßt der Anweiser einen Mann auf die rechte Seite der Kanone treten, vom Achsschenkel 6 Zoll entfernt, von da 2 Schritt rechts seitwärts Front zum Geschütze, benennt ihn Nro. 1 rechts und gibt ihm den Wischer so in beide Hände, daß die linke Hand die Stange von unten an der Verstabung des Wischers, die rechte aber in der Mitte von oben, beide Arme herabhängend, fasse.

Der Anweiser commandirt:

1. Nach Tempo — in — Action!

Der Mann verbleibt in der eben beschriebenen Stellung.

§. 33.

(Wischen.)

2. Wischt! (5 Bewegungen.)

1) Nro. 1 rechts erhebt den Wischer wagrecht, den rechten Arm ausstreckend so, daß die linke Hand der Brust gleich komme und tritt mit dem linken Fuß, ohne zu stampfen, gegen den Kopf der Kanone so vor, daß die Fußspitze in der Verlängerung der äußern Fläche der Lafettenwand stehe. Den rechten Fuß bringt er in einer solche Richtung gegen den linken vor, daß diese Fußspitze ebenfalls in die Verlängerung der rechten Laffetenwand komme und die Absätze nach Verhältniß der Größe des Mannes ungefähr 24—30 Zoll auseinander stehen. Der Wischer wird neben der Mündung an die Metallfläche angesetzt.

2) Der Wischer wird durch einen scharfen Rieb vom Leibe bis an den Ring in das Rohr gebracht, die linke Hand greift neben die rechte von oben an die Stange, beide Hände schieben solchen bis an die linke in die Mündung.

Bei allen Bewegungen zum Geschütze biegt sich das linke, bei allen Bewegungen vom Geschütze das rechte Knie.

3) Beide Hände greifen an die Verstabung des Setzkolbens von oben auf die Stange und bringen den Wischer bis an den Stoß.

4) Es werden drei Riebe vom Leibe gemacht, mittelst des dritten Riebes der Wischer halb herausgezogen, sodann die Stange an der Mündung mit der linken Hand von unten mit der rechten von oben nebeneinander umfaßt.

5) Die rechte Hand zieht den Wischer durch die linke gänzlich heraus, diese umfaßt denselben an der Verstabung der Borsten von unten und klopft ihn mit dem Halse des Wischkolbens zweimal unten am Kopfe des Rohres ab. Hierauf gibt die linke Hand dem Wischer einen Druck aufwärts, so daß derselbe mit Hilfe der rechten Hand, die Borsten nach oben, herumgewendet wird. Hiedurch kommt der unten herumgedrehte

Setzkolben an die Mündung. Die linke Hand ist hierbei an der Verstabung des Setzkolbens von oben, die rechte rückt von unten an die Stange so gegen den Wischkolben vor, daß der Arm ausgestreckt ist. Der Setzkolben wird neben der Mündung an die Metallfläche angesetzt.

In dieser Stellung bleibt der Mann bis commandirt wird.

§. 34.

(Ansetzen.)

3. Setzt — an! (5 Bewegungen.)

1) Der Setzkolben kommt in die Mündung, die linke Hand geht an die Seite ab, die rechte bringt die Stange bis zur Hand in die Mündung.

Für das Biegen der Kniee gilt auch beim Ansetzen die in §. 33. (zweite Bewegung) gegebene Regel.

2) Die rechte Hand fährt von unten bis an die Verstabung des Wischers, die Patrone wird bis an den Stoß gebracht und fest angedrückt.

3) Der Setzer wird zur Hälfte herausgezogen, der Mann ergreift die Stange zunächst der Mündung von unten.

4) Der Setzkolben wird völlig herausgebracht, die linke Hand umfaßt denselben an der Verstabung von oben; der Setzer wird bei gestrecktem rechten Arme in die Höhe der Brust, der ersten Bewegung des Wischens ähnlich, gehalten.

5) Der Mann tritt mit dem rechten Fuß so weit hinter den linken, daß er mittelst eines zweiten Schrittes des linken Fußes links seitwärts 6 Zoll von dem rechten Achsschenkel in der Verlängerung desselben zu stehen komme; der rechte Fuß wird zu dem linken gesetzt und Front zum Geschütze behalten.

Während des Zurücktretens gibt die linke Hand einen Druck auf den Setzkolben abwärts so, daß die Borsten oben herumgehen und der Wischer in die im §. 31 bestimmte Lage kommt.

Bei Vereinigung der ganzen Bedienung hat diese Nummer zu beachten, daß das Zündloch vorschriftsmäßig zugehalten werde.

§. 35.

(Unterricht für Nro. 1 und 2 links.)

Der Anweiser stellt seine Recruten auf die rechte Seite der Kanone, wiederholt ihnen die Erklärung jener Theile des Geschützes, welche im ersten Unterrichte vorkommen, und fügt noch Nachstehendes bei.

Die Laffete ist das Gestell, auf welchem das Rohr ruht und transportirt wird. — Die Laffetenwände sind die vorzüglichsten Holztheile derselben. — Die Riegel, welche zur Verbindung dieser Wände dienen, sind: der Stirn-, der Mittel-, der Protzriegel. — Der Kühleimer am Stirnriegel dient zur Aufnahme von Wasser und für das Eintauchen des Wischers. — Ladzeugträger und Richthebelträger mit ihren Schließen dienen zur Aufnahme des Ladzeuges und der Richthebel.

Die Patrontornister sind zur Herbeischaffung der Munition be-

stimmt und es muß jeder Munitionsträger mit einem solchen versehen seyn.

Der Anweiser läßt hierauf zwei Mann auf die linke Seite der Kanone treten und benennt den einen Nro. 1 links, den andern Nro. 2 links.

Die Stellung des ersten ist in Beziehung auf den linken Achsschenkel, wie jene des Nr. 1 rechts. Nr. 2 links stellt er der Mitte der Laffetenwand so gegenüber, daß er auf Nummer 1 links seitwärts gerichtet ist.

Der Anweiser hängt jedem von beiden Nummern einen Patrontornister über die rechte Schulter, wodurch die Tasche an die linke Seite kommt.

§. 36.

(Einführen der Kugel- oder der Büchsen-Kartätschenpatrone.)

Es wird commandirt:

Nach Tempo — in — Action!

Nr. 1 und 2 bleiben ruhig stehen.

Auf die erste Bewegung von: Wischt! tritt Nr. 1 links mit dem rechten Fuß gegen den Kanonenkopf und bringt beide Füße in eine solche Richtung wie im §. 33 für Nr. 1 rechts bestimmt wurde.

4. Führt — ein! (2 Bewegungen.)

1) Nr. 1 links nimmt aus seinem Patrontornister eine Patrone heraus, die Kugel oder Büchsenkartätsche in die linke, das Pulversäckchen in die rechte Hand und schiebt die Patrone in dieser Lage mittelst eines Druckes der linken flachen Hand in die Mündung.

2) Nr. 1 links tritt mit dem linken Fuß so weit hinter den rechten, daß er mittelst eines zweiten Schrittes 6 Zoll vom Achsschenkel zu stehen kommt. Die Patronenträger haben die Deckel der Patrontornister mit der linken Hand wohl zuzuhalten.

§. 37.

(Unterricht für Nr. 3 rechts und Nr. 3 links.)

Die Recruten stehen auf der rechten Seite der Kanone, dem Protzstock gegenüber. — Der Anweiser gibt folgende Erklärungen: Der hinter höchste Reif des Geschützrohres dient mit dem höchsten Punkte des Kopfes zum Richten. — Der Aufsatz wird bei größeren Schußweiten gebraucht. — Die Richtmaschine dient zum Erhöhen und Senken des Rohres. — Der Protzstock ist der hintere Theil der Laffete. — Die Handhaben dienen zum Auf- und Abprotzen — Die Richtringe gehören zum Einstecken der Richthebel und letztere werden zum Richten verwendet, dann bei den 12-Pfünder Kanonen und den wie diese laffetirten Haubitzen auch zum Auf- und Abprotzen. — Die Raumnadel ist mittelst eines Riemens an der Traube befestigt und steckt in der an der linken Laffetenwand angebrachten Hülse. Sie ist zum Reinigen des Zündloches bestimmt, und wird

§. 17.

(Verhalten bei einem ausgebrochenen Brande.)

Sowie die Wachen bestimmte Nachrichten von einem Brande erhalten, treten sie ins Gewehr, und erstatten an die Hauptwache schriftlichen Rapport. Ist der Brand nicht zu weit von irgend einer Wache entfernt, so wird nach Maßgabe der Stärke der Wache eine Abtheilung dahin beordert, welche dort bis zum Eintreffen des Feuerpikets dessen Stelle vertritt und genaue Meldung an ihre Wachen erstatten läßt.

Für besondere Verhältnisse geben die Wachtinstructionen Aufschluß.

§. 18.

(Patrouillen von den Wachen.)

Durch specielle Wachtinstruction oder Commandantschaftsbefehl ist den Wachen vorgeschrieben, welche Patrouillen, in welcher Stärke, wann und wohin sie zu gehen haben. Nächtliche Excendenten, Unterofficiere und Soldaten, die sich nicht ausweisen können, sind zu arretiren und auf die Hauptwache zu verbringen. Die Patrouillen haben allen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit größter Entschiedenheit zu begegnen, den Polizeibeamten und Gendarmen den erforderlichen Beistand zu leisten. Außer den speciell vorgeschriebenen Patrouillen werden die Wachtcommandanten solche zu jeder Zeit absenden, wenn hierdurch militärische Zwecke gefördert werden.

§. 19.

(Meldungen und Rapporte.)

Alle Meldungen und Rapporte der Wache geschehen entweder direkt an die Hauptwache, oder die äußeren Wachen melden an die ihnen zunächstgelegenen Thorwachen und von diesen wird die Meldung wieder an die Hauptwache gefördert, welche dieselbe sodann an die Commandantschaft gelangen läßt.

Die Form der Meldungen, sowie die Zeit ihrer Erstattung ist in den Wachinstructionen besonders bestimmt.

Außergewöhnliche Meldungen finden zu jeder Tages- und Nachtszeit statt und können auch mündlich gemacht werden, jedoch hat die schriftliche Meldung alsbald nachzufolgen.

Die Wachcommandanten sollen die Anmelde-Gefreiten zuvor genau unterrichten, was und wie sie melden sollen, das Aufgegebene melden lassen, und wenn sie etwas nicht merken können, ihnen solches aufschreiben.

§. 20.

(Verhalten der Wachen bei Allarm.)

Erhalten die Wachen Kenntniß von Ruhestörungen, so theilen sie dieß der Hauptwache mit. Sämmtliche Wachen treten ins Gewehr, und senden sogleich nach Maßgabe der eigenen Stärke eine starke Ab-

theilung an den bedrohten Punkt. Diese Abtheilung benimmt sich nach den später gegeben werdenden höheren Befehlen.

Die Wachen werden durch Patrouillen in ihrer nächsten Umgebung Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten suchen und über alle Wahrnehmungen Meldung erstatten. — Sie werden, wenn sie sich in irgend einer Weise bedroht erachten, die Gewehre laden, und Zusammenrottungen in ihrer Nähe nicht dulden.

§. 21.

(Verhalten der einzelnen Schildwachen.)

Der allgemeine Zweck der Schildwachen ist der der Wachen: die Polizei in ihrer nächsten Umgebung zu handhaben, Tumult, Schlägereien, Excesse und unsittliche Handlungen, wodurch Unglücksfälle herbeigeführt werden können, zu verhindern, den freien Verkehr in ihrer Nähe offen zu halten, insbesondere öffentliches oder Privateigenthum gegen muthwillige Verletzungen oder gegen Diebstahl und Einbruch zu schützen suchen.

Folgende Verhaltungsmaßregeln enthalten das Nähere zur Instruction der Schildwachen:

1) die Schildwache darf unter keinem Verhältnisse ihren Posten verlassen, sich niedersetzen, das Gewehr weglegen, oder es von Jemanden berühren lassen, noch schlafen;
2) Alles, was ihre Aufmerksamkeit schwächen könnte, Essen, Trinken, Tabakrauchen, Singen ꝛc. ist hier verboten;
3) Wenn nicht besondere Instruktionen vorhanden sind, darf die Schildwache sich nicht über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen;
4) Stoßt ihr ein Unwohlsein zu, so soll sie dem nächsten Posten rufen, oder durch Vorübergehende die nächste Wache in Kenntniß setzen. Unter keinem Verhältnisse darf sie ihren Posten verlassen oder ihr Gewehr weglegen; im ungünstigen Falle setzt sie sich nieder, und nimmt ihr Gewehr zwischen die Füße;
5) Wird sie von Jemanden gefragt, so soll sie nur ganz kurz antworten, und den Fragenden zum Wachtcommandanten weisen;
6) Die Schildwache soll stets wissen, wie viel Uhr es ist;
7) Zwei nebeneinander stehende Schildwachen, Doppelposten genannt, sollen die Ehrenbezeugungen gemeinschaftlich machen, und sich gegenseitig unterstützen, jedoch jeder Unterhaltung mit einander enthalten;
8) Jede Schildwache muß auf Reinlichkeit ihres Posten sehen, und das Bekritzeln der Schilderhäuser unterlassen;
9) Sie hat auf alle verdächtigen Personen, besonders vom Militär, ein wachsames Auge zu haben und alles Verdachterregende zu melden;
10) Bei Regen und Schneegestöber ist ihr wohl gestattet, in das Schilderhaus zu stehen, sie muß aber aufmerksam bleiben und es zur Bezeigung der Honneurs verlassen;

11) Sieht sie Feuer- oder Wassergefahr, so ruft sie dem nächsten Posten, oder ersucht Vorübergehende auf der nächsten Wache Anzeige zu machen. Ist sie aber ganz allein, so soll sie, nachdem sie die Kugel der Patrone abgerissen, ihr Gewehr laden, und in die Luft abfeuern;
12) Posten vor dem Gewehr haben rechtzeitig die Wachmannschaft in's Gewehr zu rufen oder zur Ablösung ꝛc. darauf zu sehen, daß sich Niemand den Gewehren nähere; bei Nachtzeit sowohl den Eintritt Unbekannter, als auch das Verlassen der Wache Unterofficieren und Soldaten zu verwehren;
13) Schildwachen an Magazinen haben die Eingänge zu überwachen, Niemand Unberechtigten eintreten, oder Personen mit brennenden Pfeifen nähern zu lassen;
14) Schildwachen als Ehrenposten müssen wissen, ob die Person derentwegen sie aufgestellt sind, zu Hause ist;
15) Schildwachen an Brücken, Thoren ꝛc. haben das schnelle Fahren, Reiten, sowie die Sperrung der Passage zu verhindern;
16) Schildwachen an Arrestlokalen haben das Entweichen der Arrestanten, deren Besprechung mit andern Personen zu verhindern, sie selbst haben sich natürlich um so mehr jeder Besprechung mit denselben zu enthalten;
17) Schildwachen von äußern Posten haben bei Nacht den viertelstündigen Ruf

Hab — Acht

zu geben, um sich in Wachsamkeit zu erhalten. Derselbe beginnt bei dem Posten vor dem Gewehr der Wache, geht die ganze Postenkette durch, und endet wieder bei dem ersten Posten;
18) Die Schildwachen sollen vorzüglich zur Nachtzeit ihre Wachsamkeit verdoppeln, sich Niemand auf den Leib kommen, besonders nicht von rückwärts sich nahen lassen;
19) Auch entlegenen Posten soll bei Nacht Jedermann auf 15 Schritte mit

Wer da!

angerufen werden. Ist die Erwiederung: „Die Angebung der Charge, des Namens ꝛc.“ — so ruft die Schildwache:

vorbei!

Erhält sie aber keine Antwort, so ruft sie:

Halt! Wer da!

Erfolgt auch hierauf keine Antwort, so geht sie dem Angerufenen mit dem gefällten Gewehre entgegen, und arretirt ihn. Die Selbstbefreiung seines Arrestanten hat der Soldat mit allem ihn zu Gebote stehenden Mitteln, selbst mit Waffengewalt zu verhindern. Die Arrestanten werden bis zur Ankunft einer Ablösung oder Patrouille bewacht;
20) die Schildwache darf sich unter keinem Verhältnisse verhöhnen lassen und derartige Beleidiger sind zu arretiren. Dagegen soll sie sich in keinen Wortwechsel einlassen und nicht zu Thätlich-

keiten kommen lassen, ehe der Moment zur Arretirung oder zum Waffengebrauch gekommen ist;

21) Angriffen soll sie sich muthig und tapfer vertheidigen und lieber ihr Leben hintansetzen, als ihren Posten verlassen.

§. 22.

(Visitationen der Wachen und Posten.)

Dieselben geschehen: durch einzelne Officiere (Platz- Stabsofficiere, Officiere der Inspection), durch Ronden, oder Patrouillen. Alle Visitationen der Wachen 2c. bei Tag und Nacht haben zum Zwecke: sich von der Wachsamkeit, schnellen Bereitschaft, Beobachtung der gegebenen Befehle zu überzeugen; vorzüglich bei den Wachen, um nachzusehen, ob Alles gegenwärtig, Niemand betrunken, der Anzug ordnungsmäßig, im Wachtlocal 2c. Niemand verborgen ist.

Die Ronden unterscheiden sich: in Hauptronden, von einem Hauptmann geführt, und vor Mitternacht gemacht; Schaarronden, von einem Sergeanten geführt und nach Mitternacht vollzogen; und in Tagronden, von einem Lieutenant oder Oberlieutenant geführt und mit Tagesanbruch gemacht. Sie bestehen aus den hier angegebenen Führern, einem Gefreiten oder Unterofficier und 2 Mann, nöthigenfalls noch begleitet von einem Manne, welcher eine Laterne trägt. Die Marschform ist in der Art: daß der Gefreite oder Unterofficier vorausgeht, dann der Führer, endlich die 2 Soldaten folgen. Der Laternenträger geht der Ronde voraus.

Die Ronden gehen immer von der Hauptwache aus, nehmen hier die vorhin angegebene Mannschaft mit, schlagen den zur Visitirung der bestimmten Wachen nnd Posten vorgeschriebenen Weg ein, wechseln nach Umständen ihre Begleitungsmannschaft bei den Wachen und kehren wieder zur Hauptwache zurück.

Die Visitation wird in den Rapporten gemeldet.

Anrufen und Stellen der Ronden und Patrouillen siehe Haupttheil III §. 241.

§. 23.

(Anrufen von sich begegnenden Ronden.)

Es gibt immer diejenige Patrouille, welche zuerst angerufen wird, der andern Losung 2c., begegnet eine Patrouille einer Ronde, so gibt sie letztern die Losung und Feldgeichrei.

§. 24.

(Verhalten der Spital-, Magazin- und Kasernwachen.)

Die Spital-, Magazin- und Kasernwachen treten zur Beehrung nie in's Gewehr. Vor den Stabsofficieren und Generälen soll die Stockwache jedoch ohne Gewehr antreten, weßhalb der Posten vor dem Gewehr deren Annäherung rechtzeitig anzeigen muß. Kasernwachen stehen nicht unter der Kommandantschaft, sondern unter dem Abtheilungs-Commandanten. Deren Observanzen gehören darnach strenge genommen

nicht zum Garnisons- sondern zum innern Dienste. Da jedoch die Beobachtungen dieser Wache mit den Beobachtungen des Wachedienstes gleichlaufen, wird es angemessen erachtet, dieselben hier anzuführen. Ihr Zweck ist die Aufrechthaltung der Ordnung, Sicherheit, Bewachung vor Feuersgefahr und Verhütung der Desertion der in den Lokalitäten untergebrachten Mannschaft, so wie die Bewachung der Arrestanten zu übernehmen. Sie gibt daher zur Bewachung der letztern und der Kaserneingänge die erforderlichen Tag- und Nachtposten, und die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung benöthigten Patrouillen. Das Verhältniß des Commandanten zum Regiments-Adjutanten und dem Feldwebel der Kasern-Inspektion ist schon aus dem innern Dienst bekannt.

Die auf der Stockwache sich befindlichen Arrestanten, sollen der Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit des Wachcommandanten seyn, worüber folgendes zu beachten ist.

1) Soll, so oft sich ein Arrestant dort befindet, ein Säbelposten in dem Wachlokale aufgestellt werden, welcher
2) den Arrestanten begleitet, wenn derselbe auf die Commodität verlangt und vor deren Thüre stehen bleibt, auch jede Unterredung des Arrestanten verhindert.
3) Kein Arrestant darf Tabak rauchen, spielen, singen, anderes Getränk als Wasser genießen, lärmen 2c.
4) Jede Unterredung mit dem Arrestanten ist untersagt, weßhalb auch keinerlei Besuche auf der Wache zu dulden sind.

Die Schildwache an den Eingängen hat vorzüglich auf die Ein- und Auspassirenden ein strenges Augenmerk zu richten. Wenn Unbekannte eintreten wollen, muß ihnen ein Mann beigegeben werden, welcher dieselben zur treffenden Compagnie führt und sie dem Corporal vom Passen übergibt. Nach dem Verlesen wird Niemanden der Eintritt gestattet.

Bei entstehendem Ungewitter und Sturmwind sollen alle halbe Stunden Patrouillen durch die ganze Kaserne, zum Hausmeister, in das Waschhaus, in die Küchen, gemacht werden. Nach dem Zapfenstreich wird das Kasernthor geschlossen und für jeden Einpassirenden von dem Wachkommandanten persönlich geöffnet und wieder geschlossen. Die Ein- und Auspassirenden sind im Uebrigen nach den Vorschriften des innern Dienstes zu behandeln. Nach dem Lichtabschlagen haben die Schildwachen die Ronde längs dem Gebäude zu machen und dem Wachcommandanten Anzeige zu erstatten, wenn sie noch Lichter sehen oder Vorschriftswidriges wahrnehmen.

§. 25.

(Ueber den Wachedienst in Festungen.)

Der Wachedienst in Festungen ist hinsichtlich des allgemeinen Verhaltens der Wachen, und insoferne die Wachen den Dienst im Innern der Stadt zu versehen haben, mit dem Vorhergehenden vollkommen gleich. Eine Abwechselung hievon macht die Bewachung der Festungs-

werke gegen innere und äußere Feinde und des ausgedehnten militärischen Eigenthums gegen jeglichen Frevel, sowie die Aufrechthaltung der durch die eigenthümlichen Verhältnisse bedingten besondern Anordnungen. Zur Erreichung dieser Zwecke sind auch die Wachen im Innern der Stadt verhältnißmäßig verstärkt, und die Maßregeln verschärft. Zur Bewachung der Festungswerke sind Wachen an den Festungsthoren, an einzelnen Punkten des Hauptwalles, in den Ravelinen und Barrieren der Zugänge aufgestellt, von welchen Posten auf den Wällen und Nebeneingängen gegeben werden, wodurch die Festungswerke und deren Zugänge beobachtet werden können. Detaschirte Werke erhalten eigene Wachen.

Ueber die besonderen Einrichtungen des Festungsdienstes geben die Felddienst- und die Wacht-Instruktionen Aufschluß.

Zweites Capitel.

Der Dienst des Feuer-Pikets, der Bereitschaften und Reserven.

§. 26.

(Allgemeines Verhalten.)

Das Feuer-Piket muß in den Kasernen zum Ausrücken bereit seyn um bei einem ausgebrochenen Brande schnell möglichst von dem hiezu beorderten Officiere an die Brandstätte geführt werden zu können, woselbst es dient 1) zum Abschließen der Brandstätte, 2) zur Bewachung des Eigenthums und 3) zum Vollzuge derjenigen Maßregeln, welche die Stadtcommandantschaft im Einverständniß mit den Civilbehörden für nothwendig anerkennt.

In gleicher Weise haben Bereitschaften und Reserven jeder Zeit zum Ausrücken in den Kasernen bereit zu seyn.

Drittes Capitel.

Verhalten bei Tumulten und Aufständen.

§. 27.

(Die hierüber geltenden Bestimmungen.)

Für das dienstliche Verhalten der bewaffneten Macht bei Zusammenrottungen oder Ruhestörungen, geben die Verordnungen vom 12. December 1848 und 2. Juli 1849 folgende Bestimmungen:

1) Alle in Folge einer Requisition der competenten Civilbehörde unter die Waffen getretenen Truppenabtheilungen der Linie und Landwehr haben zur Aufrechthaltung der Ruhe und Herstellung der gestörten Ordnung mitzuwirken.

2) Die auf Militärwachen oder sonstigen Sammelplätzen aufgestellten Abtheilungen sind verpflichtet, diese Einschreitungen zu bewirken sobald sie durch die competente Civilbehörde hiezu aufgefordert werden. Erhält jedoch der Commandant einer Wache oder aufgestellten Truppe Meldung, über Zusammenrottungen oder sonstige Excesse, so ist derselbe gehalten, hierin die Polizei-Behörde und die k. Commandantschaft sogleich in Kenntniß zu setzen, und gleichzeitig eine starke Abtheilung an den bedrohten Punkt abzuordnen.

3) Findet eine Patrouille oder abgesendete Abtheilung eine zusammengerottete Menge, von welcher Excesse irgend einer Art zu befürchten sind, so soll der begleitende Civilbeamte oder commandirende Officier, wo möglich mit Trommelschlag oder Trompetenruf, die Versammelten zu Auseinandergehen auffordern oder auffordern lassen. Wird diesem Aufrufe Folge geleistet, so hat jede weitere Einschreitung zu unterbleiben. Folgen die Versammlten nicht, oder ziehen sie sich vereinigt zurück, so ist die bewaffnete Macht verpflichtet, zum Zwecke der Verhaftung, Zerstreuung und Verfolgung der Theilnehmer angriffsweise zu verfahren. Haben vor dem Eintreffen der Patrouillen oder der abgesendeten Abtheilungen bereits Angriffe auf Personen oder Eigenthum stattgefunden, so soll sogleich und ohne daß es der vorhergehenden Aufforderung oder Warnung bedarf, durch Verhaftung und beziehungsweise nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Paragraphen eingeschritten werden.

4) Von der blanken oder Schußwaffe kann nach Maßgabe der Umstände mit oder ohne vorausgehende Warnung Gebrauch gemacht werden:
   a) wenn Personen von den Ruhestörern mißhandelt oder gewaltthätig angegriffen werden,
   b) wenn die Frevler in öffentliche oder Privatgebäude einzudringen suchen oder bereits eingedrungen sind,
   c) wenn dieselben Eigenthum hinwegnehmen (plündern) durch Zerschlagen (z. B. der Fenster) zerstören oder durch Feueranlegung beschädigen,
   d) wenn dieselben die bewaffnete Macht selbst auf irgend eine Weise, z. B. mit Steinwürfen, Stöcken oder sonstigen Waffen angreifen oder
   e) wenn dieselben Barrikaden errichten.

Der Gebrauch der Waffen hat in allen diesen Fällen nicht weiter zu gehen, als es zur Herstellung der gestörten Ordnung und zur Verhaftung der Ruhestörer nothwendig ist.

Die von der competenten Civilbehörde aufgeforderte bewaffnete Macht erscheint als Vollziehungsorgan für die gestellte Requisition und

hat ihre Einschreitung lediglich nach diesen Requisitionen zu richten, weßhalb auch, wenn eine Patrouille oder abgesendete Abtheilung der bewaffneten Macht von einem Civilbeamten begleitet ist, dieser an betreffender Stelle selbst die geeigneten Requisitionen an den Militärcommandanten zu stellen, und den Zeitpunkt der thätigen Einschreitung zu bestimmen hat. Ist dieses nicht der Fall, so hat die Einschreitung der aufgeforderten bewaffneten Macht nach der durch die instruktiven Bestimmungen ertheilten allgemeinen Ermächtigung mit bemessener Besonnenheit bei hartnäckiger Fortsetzung der Zusammenrottungen und dgl. zu geschehen, hiebei nur nach der unabweisbaren Nothwendigkeit zur Erreichung des Zweckes nach der Größe des Widerstandes und der Dringlichkeit der Gefahr die Anwendung und Steigerung der Waffen stattzufinden, letztere insbesondere erst dann einzutreten, wenn die gelindeste Art des Waffengebrauches nicht mehr ausreicht und darf eine der Anwendung der Waffen vorausgehende Warnung nur dann unterbleiben, wenn diese nicht mehr möglich ist, ohne daß der Endzweck des Einschreitens selbst vereitelt werden würde.

§. 28.

(Allgemeines dienstliches Verhalten im Gefechte gegen Aufständige.)

Bei allen derartigen Commando's ist vorzügliche Aufgabe aller Chargen die Disciplin bei ihren Untergebenen auf das höchste zu steigern und durch Wort und That sie zum Ausharren auch in den schwierigsten Umständen zu vermögen. Vor Allem muß jede Berührung mit den Aufständischen ferne gehalten und Versuche durch Worte, Verheißungen oder Geschenke, sie mögen in was immer bestehen, um auf die Truppe einzuwirken auf das Bestimmteste verhindert werden.

§. 29.

(Allgemeine taktische Regeln bei dem Kampfe gegen Barrikaden.)

Beim Angriffe auf Barrikaden trachte man stets denselben von rückwärts beizukommen oder von den ihnen zunächst gelegenen Häusern einzudringen. Bei dem Eindringen in Häuser bleibe immer eine Unterstützung in dem Hofe, die zugleich die Weichenden in Empfang nimmt. Brechwerkzeuge, um die Mauer zu durchstoßen rc. müssen bei jedem Angriffe bei der Hand seyn. Werden Unterofficiere mit kleinen Abtheilungen entsendet, so haben sich dieselben genau nach den ihnen gegebenen Instruktionen zu verhalten. Bei Einnahmen von Stellungen verschmähe man es nicht, durch das zunächst liegende Material sich eine Deckung zu verschaffen, die nöthigen Häuser zu besetzen, Vorposten auszustellen rc. rc.

II. Abschnitt.

Besondere Dienste der Infanterie in Festungen.

Erstes Capitel.

Geschützbedienung.

§. 30.

(Einleitung.)

In Festungen wird die Infanterie als Hilfsmannschaft der Artillerie bei Bedienung der Batterie-Kanonen, der Batterie-Haubitzen, der Feldgeschütze als Batterie-Geschütze und der Mörser verwendet.

Der Unterricht der Mannschaft hat durch die Unterofficiere 2c. der eigenen Abtheilungen, nachdem ein Unterricht dieser durch die Artillerie vorhergegangen ist, zu geschehen.

Die Bedienung der 6-Pfünder Kanone ist folgende:

§. 31.

(Einleitende Bestimmungen.)

Dem Anweiser werden 6 Mann übergeben.

Das Geschütz ist abgeprotzt, die Richthebel stecken in den Richtringen, die benöthigten Geräthschaften befinden sich im Protzkasten, und sind folgende:

3 Patrontornister, an jedem befindet sich ein Tempirmesser; 1 Zündröhrchentasche mit Abziehschnur und Fingerfutter; 1 Raumnadel mit Riemen; 1 Richtschraubenriemen.

§. 32.

(Unterricht für Nro. 1 rechts.)

Der Anweiser stellt die Recruten auf die linke Seite der Kanone, Front zu derselben.

Der Unterricht beginnt für jede einzelne Nummer mit den zum Exerciren unentbehrlichsten Erklärungen der verschiedenen Theile des Geschützes, welche der Anweiser auch jederzeit mit der Hand bezeichnet, nämlich:

Die Kanone besteht aus dem Rohre und der Laffete. — Der vordere Theil des Rohres wird Kopf genannt. — Die Seele des

Rohres ist die innere Aushöhlung, welche bestimmt ist, die Ladung aufzunehmen. — Die Mündung ist die Oeffnung der Seele. — Der Stoß ist der hintere Theil des Rohres, welcher am Ende der Seele beginnt und an der Traube endigt. — Das Zündloch dient zum Abfeuern des Geschützes. — Der Wischer und Setzer an einer Stange gehört zur Reinigung und Ladung des Rohres.

Hierauf läßt der Anweiser einen Mann auf die rechte Seite der Kanone treten, vom Achsschenkel 6 Zoll entfernt, von da 2 Schritt rechts seitwärts Front zum Geschütze, benennt ihn Nro. 1 rechts und gibt ihm den Wischer so in beide Hände, daß die linke Hand die Stange von unten an der Verstabung des Wischers, die rechte aber in der Mitte von oben, beide Arme herabhängend, fasse.

Der Anweiser commandirt:

1. Nach Tempo — in — Action!

Der Mann verbleibt in der eben beschriebenen Stellung.

§. 33.

(Wischen.)

2. Wischt! (5 Bewegungen.)

1) Nro. 1 rechts erhebt den Wischer wagrecht, den rechten Arm ausstreckend so, daß die linke Hand der Brust gleich komme und tritt mit dem linken Fuß, ohne zu stampfen, gegen den Kopf der Kanone so vor, daß die Fußspitze in der Verlängerung der äußern Fläche der Lafettenwand stehe. Den rechten Fuß bringt er in einer solche Richtung gegen den linken vor, daß diese Fußspitze ebenfalls in die Verlängerung der rechten Laffetenwand komme und die Absätze nach Verhältniß der Größe des Mannes ungefähr 24—30 Zoll auseinander stehen. Der Wischer wird neben der Mündung an die Metallfläche angesetzt.

2) Der Wischer wird durch einen scharfen Rieb vom Leibe bis an den Ring in das Rohr gebracht, die linke Hand greift neben die rechte von oben an die Stange, beide Hände schieben solchen bis an die linke in die Mündung.

Bei allen Bewegungen zum Geschütze biegt sich das linke, bei allen Bewegungen vom Geschütze das rechte Knie.

3) Beide Hände greifen an die Verstabung des Setzkolbens von oben auf die Stange und bringen den Wischer bis an den Stoß.

4) Es werden drei Riebe vom Leibe gemacht, mittelst des dritten Riebes der Wischer halb herausgezogen, sodann die Stange an der Mündung mit der linken Hand von unten mit der rechten von oben nebeneinander umfaßt.

5) Die rechte Hand zieht den Wischer durch die linke gänzlich heraus, diese umfaßt denselben an der Verstabung der Borsten von unten und klopft ihn mit dem Halse des Wischkolbens zweimal unten am Kopfe des Rohres ab. Hierauf gibt die linke Hand dem Wischer einen Druck aufwärts, so daß derselbe mit Hilfe der rechten Hand, die Borsten nach oben, herumgewendet wird. Hiedurch kommt der unten herumgedrehte

Setzkolben an die Mündung. Die linke Hand ist hierbei an der Verstabung des Setzkolbens von oben, die rechte rückt von unten an die Stange so gegen den Wischkolben vor, daß der Arm ausgestreckt ist. Der Setzkolben wird neben der Mündung an die Metallfläche angesetzt.

In dieser Stellung bleibt der Mann bis commandirt wird.

§. 34.

(Ansetzen.)

3. Setzt — an! (5 Bewegungen.)

1) Der Setzkolben kommt in die Mündung, die linke Hand geht an die Seite ab, die rechte bringt die Stange bis zur Hand in die Mündung.

Für das Biegen der Kniee gilt auch beim Ansetzen die in §. 33. (zweite Bewegung) gegebene Regel.

2) Die rechte Hand fährt von unten bis an die Verstabung des Wischers, die Patrone wird bis an den Stoß gebracht und fest angedrückt.

3) Der Setzer wird zur Hälfte herausgezogen, der Mann ergreift die Stange zunächst der Mündung von unten.

4) Der Setzkolben wird völlig herausgebracht, die linke Hand umfaßt denselben an der Verstabung von oben; der Setzer wird bei gestrecktem rechten Arme in die Höhe der Brust, der ersten Bewegung des Wischens ähnlich, gehalten.

5) Der Mann tritt mit dem rechten Fuß so weit hinter den linken, daß er mittelst eines zweiten Schrittes des linken Fußes links seitwärts 6 Zoll von dem rechten Achsschenkel in der Verlängerung desselben zu stehen komme; der rechte Fuß wird zu dem linken gesetzt und Front zum Geschütze behalten.

Während des Zurücktretens gibt die linke Hand einen Druck auf den Setzkolben abwärts so, daß die Vorsten oben herumgehen und der Wischer in die im §. 31 bestimmte Lage kommt.

Bei Vereinigung der ganzen Bedienung hat diese Nummer zu beachten, daß das Zündloch vorschriftsmäßig zugehalten werde.

§. 35.

(Unterricht für Nro. 1 und 2 links.)

Der Anweiser stellt seine Recruten auf die rechte Seite der Kanone, wiederholt ihnen die Erklärung jener Theile des Geschützes, welche im ersten Unterrichte vorkommen, und fügt noch Nachstehendes bei.

Die Laffete ist das Gestell, auf welchem das Rohr ruht und transportirt wird. — Die Laffetenwände sind die vorzüglichsten Holztheile derselben. — Die Riegel, welche zur Verbindung dieser Wände dienen, sind: der Stirn-, der Mittel-, der Protzriegel. — Der Kühleimer am Stirnriegel dient zur Aufnahme von Wasser und für das Eintauchen des Wischers. — Ladzeugträger und Richthebelträger mit ihren Schließen dienen zur Aufnahme des Ladzeuges und der Richthebel.

Die Patrontornister sind zur Herbeischaffung der Munition be-

stimmt und es muß jeder Munitionsträger mit einem solchen versehen seyn.

Der Anweiser läßt hierauf zwei Mann auf die linke Seite der Kanone treten und benennt den einen Nro. 1 links, den andern Nro. 2 links.

Die Stellung des ersten ist in Beziehung auf den linken Achsschenkel, wie jene des Nr. 1 rechts. Nr. 2 links stellt er der Mitte der Laffetenwand so gegenüber, daß er auf Nummer 1 links seitwärts gerichtet ist.

Der Anweiser hängt jedem von beiden Nummern einen Patrontornister über die rechte Schulter, wodurch die Tasche an die linke Seite kommt.

§. 36.

(Einführen der Kugel- oder der Büchsen-Kartätschenpatrone.)

Es wird commandirt:

Nach Tempo — in — Action!

Nr. 1 und 2 bleiben ruhig stehen.

Auf die erste Bewegung von: Wischt! tritt Nr. 1 links mit dem rechten Fuß gegen den Kanonenkopf und bringt beide Füße in eine solche Richtung wie im §. 33 für Nr. 1 rechts bestimmt wurde.

4. Führt — ein! (2 Bewegungen.)

1) Nr. 1 links nimmt aus seinem Patrontornister eine Patrone heraus, die Kugel oder Büchsenkartätsche in die linke, das Pulversäckchen in die rechte Hand und schiebt die Patrone in dieser Lage mittelst eines Druckes der linken flachen Hand in die Mündung.

2) Nr. 1 links tritt mit dem linken Fuß so weit hinter den rechten, daß er mittelst eines zweiten Schrittes 6 Zoll vom Achsschenkel zu stehen kommt. Die Patronenträger haben die Deckel der Patrontornister mit der linken Hand wohl zuzuhalten.

§. 37.

(Unterricht für Nr. 3 rechts und Nr. 3 links.)

Die Recruten stehen auf der rechten Seite der Kanone, dem Protzstock gegenüber. — Der Anweiser gibt folgende Erklärungen: Der hinter höchste Reif des Geschützrohres dient mit dem höchsten Punkte des Kopfes zum Richten. — Der Aufsatz wird bei größeren Schußweiten gebraucht. — Die Richtmaschine dient zum Erhöhen und Senken des Rohres. — Der Protzstock ist der hintere Theil der Laffete. — Die Handhaben dienen zum Auf- und Abprotzen — Die Richtringe gehören zum Einstecken der Richthebel und letztere werden zum Richten verwendet, dann bei den 12-Pfünder Kanonen und den wie diese laffetirten Haubitzen auch zum Auf- und Abprotzen. — Die Raumnadel ist mittelst eines Riemens an der Traube befestigt und steckt in der an der linken Laffetenwand angebrachten Hülse. Sie ist zum Reinigen des Zündloches bestimmt, und wird

außerdem noch in dasselbe gestoßen, wenn mit einem geladenen Geschütze gefahren werden soll. Um nach einer solchen Bewegung zu feuern, wird die Raumnadel herausgezogen und die Ladung angesetzt. — Der Richtschraubenriemen wir an der Traube befestigt, und wenn beim Aufprotzen die Richtschraube nicht umgelegt werden soll, an einem Arm derselben eingehängt. Derselbe verhindert das Umfallen der aufgestellten Richtschraube beim Fahren. Wenn der Richtschraubenriemen an einen Arm der Richtschraube eingehängt wird, so ist dieselbe stets noch gegen die links stehenden Nummern so weit zu drehen, bis der Richtschraubenriemen fest angespannt ist. — Das Fingerfutter braucht der Nr. 3 links zum Zuhalten des Zündloches während der Ladung. — Der Anweiser stellt nun einen Mann auf die rechte Seite des Geschützes, der Mitte der Richthebel gegenüber, Front gegen dieselben, soweit von ihnen ab, daß er, wenn Nr. 1 rechts auf seinem Posten stünde, auf diesen seitwärts gerichtet wäre. Er benennt diesen Mann Nr. 3 rechts. Einen andern Mann stellt er auf die linke Seite der Richthebel, dem Nr. 3 rechts gegenüber, so weit von den Richthebeln abstehend, daß er auf Nr. 2 links gerichtet ist, wenn dieser auf seinem Posten steht. Er nennt ihn nun Nr. 3 links und versieht ihn mit dem Fingerfutter, welches der Mann an den Mittelfinger der linken Hand steckt. Auf das Commando:

Nach Tempo! — in — Action!

bleibt Nr. 3 links ruhig stehen. Nr. 3 rechts macht eine Achtelswendung links, schwenkt sich, mit dem rechten Fuß antretend, so in die Richthebel, daß die beidrn Füße hinter denselben auseinander stehen und sieht, wenn alle Nummern vereinigt sind, nach, ob dieselben auf ihren Posten sich befinden.

§. 38.

(Seitenrichtung.)

5. Richt! (2 Bewegungen.)

1) Nr. 3 rechts ergreift die beiden Richthebel mit den Händen von oben, wobei nach der Größe des Mannes die Knie gebogen werden müssen, damit er, den Protzstock rechts oder links bewegend, die Seitenrichtung nach dem angezeigten Zielpunkte geben könne. Sobald er diese gegeben hat, erhebt er sich und sieht auf Nr. 3 links vor, welcher ihn das Fehlende in der Seitenrichtung verbessern läßt.

Wenn Nr. 3 links sich erhebt, macht Nr. 3 rechts eine Achtelswendung rechts und tritt mit zwei Schritten auf seinen Posten zurück.

§. 39.

(Höhenrichtung.)

Nr. 3 links macht folgende zwei Bewegungen:

1) Auf die erste Bewegung von Wischt vollzieht er eine Achtelswendung links, tritt mit einem großen Schritte des rechten Fußes zur Laffetenwand, die rechte Fußspitze etwas einwärts reibend, fällt er mit dem linken Fuß aus und biegt das linke Knie so weit, daß

er im Stande ist, genau und schnell zu richten, darf aber weder mit dem Knie noch mit dem Fuße die Laffetenwand berühren. Die vier Finger der linken Hand legt er flach geschlossen so auf das Zündloch, daß dasselbe durch das erste Glied des Mittelfingers, an welchem das Fingerfutter ist, genau und so lange bedeckt und verschlossen werde, bis Nr. 1 rechts zurücktritt und er bei der Richtung ohne Hinderniß über die Fläche der Finger hinwegsehen kann; zu gleicher Zeit ergreift er mit der rechten Hand das Richtschraubenkreuz und sieht, den Kopf nicht zu nahe an der Traube, über die höchsten Punkte der Boden- und Kopffriesen nach dem bestimmten Zielpunkte. Sollte Nr. 3 rechts die Seitenrichtung nicht genau gegeben haben, so läßt er ihn dieselbe durch Hin- und Herrücken des Protzstockes verbessern.

Das Zeichen hiezu gibt er mit der rechten Hand durch schwächeres oder stärkeres Anschlagen an die inneren Flächen der Laffetenwände. Ist die Seitenrichtung geregelt, so gibt er die Höhenrichtung.

2) Auf die vierte Bewegung des Ansetzens erhebt er sich auf beiden Absätzen, dreht sich in einer halben Wendung rechts und tritt mit einem Schritte auf seinen Platz zurück.

Beim Scharfschießen erhebt sich Nr. 3 links erst dann, wenn er vollkommen gerichtet hat, ohne auf den Nr. 1 rechts Rücksicht zu nehmen.

§. 40.

(Unterricht für Nr. 2 rechts.)

Der Anweiser stellt seine Recruten auf die linke Seite des Geschützes und gibt folgende Erklärungen:

Die Zündröhrentasche enthält die Zündröhrchen, die Abziehschnur und das Fingerfutter. Die Zündröhrchen dienen zur Entzündung der Ladung. Die mit einem Knebel und Haken versehene Abziehschnur wird zum Abfeuern gebraucht.

Der Anweiser bezeichnet hierauf einen Mann mit Nr. 2 rechts und stellt ihn auf die rechte Seite der Mitte der Laffetenwand gegenüber, so daß er auf Nr. 1 rechts gerichtet ist, wenn dieser sich auf seinem Posten befindet.

Nr. 2 rechts erhält vom Anweiser die Zündröhrchentasche mit der darin befindlichen Abziehschnur und schnallt sich die Tasche um den Leib. Er ergreift, wenn:

Nach Tempo — in — Action!

commandirt wird, mit der vollen rechten Hand den Knebel der Abziehschnur in der Art, daß die Schnur zwischen dem Mittel- und Goldfinger hindurch geht, und der Haken mit Daumen und Zeigefinger gehalten wird.

Einsetzen des Reibzündröhrchens. (3 Bewegungen.)

1) Während des Ansetzens der Ladung nimmt Nr. 2 rechts mit der linken Hand ein Reibzündröhrchen aus der Tasche und hängt es in den Haken der Abziehschnur.

2) Auf die vierte Bewegung des Ansetzens tritt er mit einem

Schritte in die Höhe des Mittelriegels zum Geschütze und setzt, wenn Nr. 3 links vom Richten zurückgetreten ist, das Röhrchen so in das Zündloch, daß das Oehr gegen ihn zu stehen kommt.

3) Er tritt sodann mittelst zweier Schritte in einer solchen Richtung und so weit zurück, daß bei leicht an dem Schenkel angeschlossenen rechten Arme die Schnur völlig angespannt und in der Richtung nach dem Zündloche möglichst senkrecht auf die Seelenlinie des Geschützrohres sei, in welcher Stellung er bleibt, bis: Feuer! commandirt wird.

§. 41.

6. Feuer! (Eine Bewegung)

1) Nr. 2 rechts setzt den linken Fuß bei gebogenem linken Knie zurück, trägt das Gewicht des Körpers auf denselben über und zieht bei etwas gebogenem Arme in der schon bezeichneten Richtung nach abwärts mittelst eines starken und kurzen Ruckes mit dem ganzen Körper, jedoch ohne zu schnellen, die Reibzündnadel heraus, worauf er den linken Fuß wieder beizieht.

§. 42.

(Wiederholung und Vereinigung der vorhergehenden Unterrichte.)

Die Kanone ist abgeprotzt, die Richthebel stecken in den Richtringen, der Wischer liegt in den Ladzeugträgern, die Geräthschaften sind im Protzkasten.

Der Anweiser macht seine Mannschaft darauf aufmerksam, daß sie dasjenige, was sie einzeln eingeübt nun vereint ausführen muß.

Die einzelnen Bewegungen werden nicht mehr gezählt, sondern müssen von jedem Recruten, wie sie aufeinander folgen, wohl markirt werden. Nur zur Uebung können wieder einige Male die Bewegungen nach Zählen verrichtet werden. Auf Ruhe und genauen Vollzug der Bewegungen ist zu sehen.

§. 43.

(Einmarsch zu der Kanone.)

Der Anweiser stellt die sechs Mann in zwei Gliedern 10 Schritte hinter der Protze, den Rücken gegen dieselbe so auf, daß die rechte Flügelrotte in die Verlängerung des Geschützrohres zu stehen kommt. Er nummerirt hierauf vom rechten Flügel die Rotten mit Eins, Zwei, Drei und nennt das vordere Glied die links-, das hintere die rechtsstehenden Nummern.

Hierauf commandirt er:

7. 1) Zum Geschütz! 2) Rechts — um! 3) Feldschritt — Marsch!

2) Die Bedienung vollzieht die Wendung nach Vorschrift.

3) Die Bedienung schwenkt sogleich nach dem Antreten rechts; die zwei Glieder ziehen sich dann sogleich rechts und links so weit aus einander, daß sie auf beiden Seiten des Geschützes auf die ihnen

in den früheren Unterrichten bezeichneten Plätze zu stehen kommen, woselbst sie zugleich Front zum Geschütze nehmen.

Hierauf vertheilt der Anweiser die Geräthschaften, womit sich die Nummern nach Vorschrift versehen. Nr. 1 rechts tritt an die Stirne der Laffetenwand, ergreift den Wischer mit der rechten Hand gegen die Borsten von unten, mit der linken in der Mitte der Stange von oben, hebt ihn aus den Ladzeugträgern, begibt sich auf seinen angewiesenen Posten, wo er den Wischer herumwirft und denselben so hält, wie ihm dieses im ersten Unterricht gezeigt worden ist.

§. 44.

(Zweite Art Ladung.)

8. Nach Commando — in — Action!

Nr. 3 rechts begibt sich in die Richthebel, wie im vierten Unterrichte angewiesen.

Richt! —— Führt — ein! —— Setzt — an! —— Feuer!

Bei dem letzten Commando hat die Bedienung, Nr. 2 rechts ausgenommen, jedesmal gegen die Mündung zu sehen. Nach dessen ausführung tritt Nr. 3 rechts in die Richthebel, Nr. 3 links in die Höhe der Traube zur Laffeten-Wand, macht Front zum Geschütze, ergreift die Raumnadel mit voller Faust, stoßt sie zweimal in das Zündloch und versorgt sie wieder in der Hülse.

Wird fortgefeuert, so tritt Nr. 3 links auf das Commando: Wischt! mit dem rechten Fuße zurück und verhält sich, wie es im §. 9 angewiesen wurde.

Auf diese Weise wird fortgefahren, bis die 6 Mann ihre Funktionen genau vollziehen können.

§. 45.

(Einführen der Kanone nach jedem Schusse.)

Nach jedem Abfeuern soll das Geschütz so weit, als es zurückgelaufen, vorgeführt — eingeführt — werden.

Wurde also wirklich gefeuert, so greifen bei diesem Einführen Nr. 1 und 2 rechts mit der linken, Nr. 1 und 2 links mit der rechten Hand in die Speichen. Nr. 1 rechts hält hiebei den Wischer mit der rechten Hand lothrecht, den Setzer nach unten. Nr. 3 links schiebt mit der rechten Hand am Stoße; Nr. 3 rechts ergreift die Richthebel und so wird das Geschütz ohne Commando eingeführt.

Hierauf nehmen die Nummern ihre vor der Ladung innegehabten Plätze wieder ein, nur bleibt Nr. 3 rechts an den Richthebeln und Nr. 3 links am Bodenstück, woselbst letzterer sogleich nach Vorschrift das Zündloch mit der Raumnadel reinigt.

§. 46.

(Anhalten.)

Will der Anweiser das Laden und Feuern einstellen, so commandirt er:

9. Halt — an!

Nr. 3 links hängt den Richtschraubenriemen an einem Arme der Richtschraube nach Vorschrift ein.

Alle Nummern nehmen ihre anfängliche Stellung an und Nr. 2 rechts versorgt die Abziehschnur in der Zündröhrchentasche.

§. 47.

(Wechseln und Umwechseln.)

Damit jeder einzelne Mann alle Functionen zu verrichten fähig werde, muß derselbe nach und nach jeden Posten einnehmen.

Um die Leute auf andere Nummern der nämlichen Seite zu bringen, erfolgt das Commando:

10. Wechselt!

Nr. 1 rechts legt den Wischer, wie beim Eingreifen, in die Ladzeugträger. Nr. 2 rechts übergibt die Zündröhrchentasche an Nr. 3 rechts. Nr. 1 links übergibt seinen Patrontornister an Nr. 2 links, welcher denselben an Nr. 3 links reicht. Nr. 3 links macht das Fingerfutter los und übergibt es durch Nr. 2 links an Nr. 1 links. Hat Nr. 3 rechts die Zündröhrchentasche umgeschnallt, so macht die ganze Bedienung gleichzeitig mit Nr. 3 rechts Front vorwärts; hierauf wird commandirt:

11. Feldschritt — Marsch!

Die Nummern rücken auf den Platz ihrer Vorleute, Nr. 1 rechts wird Nr. 3 rechts und Nr. 1 links wird Nr. 3 links; auf dem neuen Platze angekommen, macht jede Nummer sogleich wieder Front zum Geschütz, Nr. 1 rechts ergreift den Wischer.

Soll die Bedienung die Funktionen auf der entgegengesetzten Seite üben, so erfolgt das Commando:

12. Wechselt — um!

Nr. 1 rechts versorgt den Wischer, sämmtliche Nummern übergeben ihre Geräthschaften an die gegenüberstehenden, und machen, nachdem Nr. 2 links die Zündröhrchentasche umgeschnallt hat, mit diesem zugleich: Kehrt euch.

13. Feldschritt — Marsch!

Die Nummern 1 treten zuerst an, dann folgen 2 und 3; die rechtsstehenden Nummern marschiren mit rechts schwenkt, die links stehenden mit links schwenkt von ihren Plätzen ab, ganz nahe und so hinter den Richthebeln vorbei, daß sie sich dortselbst rechts ausweichen.

Auf ihren Plätzen angekommen, verhalten sich die Nummern wie nach dem Wechseln.

§. 48.

(Dritte Art der Ladung.)

Da im Kriege nur diese letzte Art zu laden angewendet wird, so ist die Mannschaft in derselben gut zu schulen.

14. In — Action!

Nr. 3 rechts tritt in die Richthebel, gibt die Seitenrichtung und commandirt vernehmlich:

15. Lad't!

Die treffenden Nummern treten nun zur Ladung auf die schon bestimmten Plätze und alle Bewegungen werden bis zum Abfeuern, ohne ein weiteres Commando abzuwarten, ausgeführt.

16. Feuer!

Nr. 3 links tritt nach dem Abfeuern zum Geschütze, visitirt nach §. 14 das Zündloch und verhält sich dann, wie hiefür dort vorgeschrieben ist.

Nach jedem Schusse wird, wenn wirklich geladen war, die Kanone auf die im §. 15 beschriebene Art eingeführt und das Zündloch visitirt.

Nr. 3 rechts commandirt, wenn er nach gegebener Seitenrichtung sich erhoben hat, wieder:

Lad't!

worauf alles auf die angeführte Art bis zum Feuern vollzogen wird.

§. 49.

(Rechts- und Links-Flankiren.)

Um rechts oder links zu flankiren, commandirt der Anweiser:

17. Rechts (links) — flankirt!

Auf: Flankirt wendet Nr. 3 rechts den Protzstock so, daß die Mündung des Geschützes nach der anbefohlenen Seite zu stehen kommt.

Dieses Flankiren kann auch während des Ladens geschehen, nur darf Nr. 3 rechts den Protzstock nicht wenden, so lange gewischt oder angesetzt wird.

Nr. 3 links muß neuerdings richten. Ist das Flankiren nicht mehr nöthig oder soll das Feuer eingestellt werden, so wird im ersten Falle:

18. G'rad — aus!

im zweiten Falle: Halt an!

commandirt, worauf das Geschütz wieder in seine erste Stellung gebracht wird.

§. 50.

(Ruhen.)

19. Ruht!

Nr. 1 rechts legt den Wischer in die Ladzeugträger; die Mannschaft verhält sich nach den für das Ruhen gegebenen Bestimmungen.

Zur Fortsetzung der Uebung erfolgt das Commando:

Achtung!

worauf die Bedienung die vor dem Ruhen gehabte Stellung wieder einnimmt.

§. 51.

(Ausmarsch von der Kanone.)

Will der Anweiser die Uebung beendigen, so sammelt er die Geräthschaften ein, versorgt sie im Protzkasten und gibt sodann das Commando:

20. 1) Vom Geschütz! — 2) Feldschritt — Marsch!

1) Die Bedienung nimmt Front rückwärts.

2) Sämmtliche Nummern treten zugleich an und die Nrn. 3 so lange kurz, bis die zurückstehenden Nummern aufgeschlossen sind; beide Glieder ziehen sich sodann vor der Protze zusammen und schwenken 10 Schritte von derselben entfernt auf das Commando des Anweisers links. Ist die rechte Flügelrotte in der Verlängerung des Rohres, so erfolgt das Commando:

21. 1) Halt! 2) Rechts — um!

§. 52.

(Verrichtung mehrerer Funktionen durch einen Mann.)

Die 6-Pfünder Kanone kann in besonderen Fällen und auf kurze Zeit auch mit weniger Mannschaft bedient werden. Hiezu sind wenigstens drei Mann erforderlich.

Ein Mann, Nr. 2 rechts, versieht alle Funktionen der rechtsstehenden, zwei Mann, Nr. 2 und 3 links, versehen jene der linksstehenden Nummern.

Beim Abprotzen vor- und rückwärts machen Nr. 2 rechts, Nr. 2 und 3 links die Schließen und die Protzkette los. Nr. 2 links drückt das Rohr am Kopfe nieder. Nr. 2 rechts richtet die Richtmaschine ein. Nrn. 2 rechts und 3 links heben den Protzstock aus dem Nagel und protzen nach Vorschrift ab. Nr. 2 links hilft hiebei durch Eingreifen in die Speichen; hierauf nimmt er die Richthebel heraus und gibt einen an Nr. 3 links, der ihn in die rechten Richtringe steckt, während er den andern in die linken bringt. Nr. 2 rechts stellt das Rohr horizontal, ergreift den Wischer und stellt sich auf den Platz des Nr. 1 rechts, der Nr. 2 links auf jenen des Nr. 1 links; der Nr. 3 links nimmt seinen Posten am Geschütz ein. Soll gefeuert werden, so gibt der Anweiser nebst dem Commando: In Action auch das zum Laden, und gibt die Seitenrichtung. Nr. 2 rechts hat zu wischen, die Ladung anzusetzen, den Wischer zu versorgen, hierauf die Abziehschnur zu ergreifen und das Reibzündröhrchen einzusetzen. Nr. 2 links führt ein. Nr. 3 links verrichtet seine Funktion wie früher bestimmt wurde.

Das Einführen des Geschützes hat nur dann zu geschehen, wenn es zu weit zurückgelaufen ist.

Beim Aufprotzen vor- oder rückwärts versorgt Nr. 2 rechts den Wischer, Nrn. 2 und 3 links nehmen die Richthebel heraus und ersterer versorgt sie.

Alles Uebrige wird in entsprechender Weise wie beim Abprotzen vollzogen.

Zweites Capitel.

Werfen der Handgranaten.

Vorerinnerung.

Die Handgranate ist eine eiserne Hohlkugel, welche in ihrer Aushöhlung mit Geschützpulver, Sprengladung genannt, gefüllt wird, um die Granate zu zersprengen. Damit das Zersprengen erst an einer bestimmten Stelle erfolgt, welches nach der Anfeuerung noch $7\frac{1}{2}$ Secunden (Brennzeit) braucht, bis es die Sprengladung zündet, ist die Granate mit einem Zündrohr versehen. Das Zündrohr ist zur Sicherung mit einer Kappe versehen, welche unmittelbar vor der Anfeuerung abgenommen wird.

§. 53.

(Platz und Vorbereitung zur Einübung.)

Der Uebungsplatz zum Werfen wird so gewählt, daß der Mann dicht hinter dem Instructions-Banket eines Glacis oder einer sonstigen Brustwehr gewöhnlicher Höhe zu stehen komme. Als Zielobject wird von der innern Kette gegen den Fuß des Glacis auf 30 Schritt Entfernung ein Rechteck tracirt von 6′ Breite und 24′ Länge, die Mitte desselben wird durch einen 6′ hohen Pfahl bezeichnet, welcher 35 Schritte sonach vom Glaciskamm absteht.

Um die eigentliche Wurfweite bis zum Aufschlag auch auf geringere Entfernungen absehen zu können, werden die Abstände vom Rechteck gegen den Standpunkt des Werfenden von 5 zu 5 Schritten mit kleinen Pfählen bezeichnet.

Dem Anweiser werden in der Regel 8 Mann und nur ausnahmsweise mehr zur Einübung im Werfen der Handgranaten aus freier Hand übergeben.

Die Geräthschaften finden sich am Platze und bestehen für jeden Mann aus einem Sacke, in welchem sich 12 Granaten befinden und nur einem Luntenstocke mit der Lunte (bei regnerischer Witterung auch mit dem Luntenverberger).

Für die ersten Uebungen sind die Granaten ungefüllt und nur das Zündloch mit einem hölzernen Pfropf verschlossen, erst für geübte Leute wird schließlich für 12 Würfe die vollständig blind laborirte Granate aber ohne Ausstoßladung und die angefeuerte Lunte in Anwendung gebracht.

§. 54.

(Werfen der Handgranaten.)

Die zu unterrichtende Mannschaft wird in einem Grade am Fuße des Bankets der vorliegenden Brustwehr aufgestellt.

Hierauf läßt der Anweiser vom rechten Flügel anfangend, einen Mann nach dem andern zur Einrückung auf das Banket treten.

Der Anweiser commandirt:

„Fertig zum Werfen der Handgranaten!“

§. 51.

(Ausmarsch von der Kanone.)

Will der Anweiser die Uebung beendigen, so sammelt er die Geräthschaften ein, versorgt sie im Protzkasten und gibt sodann das Commando:

20. 1) Vom Geschütz! — 2) Feldschritt — Marsch!

1) Die Bedienung nimmt Front rückwärts.

2) Sämmtliche Nummern treten zugleich an und die Nrn. 3 so lange kurz, bis die zurückstehenden Nummern aufgeschlossen sind; beide Glieder ziehen sich sodann vor der Protze zusammen und schwenken 10 Schritte von derselben entfernt auf das Commando des Anweisers links. Ist die rechte Flügelrotte in der Verlängerung des Rohres, so erfolgt das Commando:

21. 1) Halt! 2) Rechts — um!

§. 52.

(Verrichtung mehrerer Funktionen durch einen Mann.)

Die 6-Pfünder Kanone kann in besonderen Fällen und auf kurze Zeit auch mit weniger Mannschaft bedient werden. Hiezu sind wenigstens drei Mann erforderlich.

Ein Mann, Nr. 2 rechts, versieht alle Funktionen der rechtsstehenden, zwei Mann, Nr. 2 und 3 links, versehen jene der linksstehenden Nummern.

Beim Abprotzen vor- und rückwärts machen Nr. 2 rechts, Nr. 2 und 3 links die Schließen und die Protzkette los. Nr. 2 links drückt das Rohr am Kopfe nieder. Nr. 2 rechts richtet die Richtmaschine ein. Nrn. 2 rechts und 3 links heben den Protzstock aus dem Nagel und protzen nach Vorschrift ab. Nr. 2 links hilft hiebei durch Eingreifen in die Speichen; hierauf nimmt er die Richthebel heraus und gibt einen an Nr. 3 links, der ihn in die rechten Richtringe steckt, während er den andern in die linken bringt. Nr. 2 rechts stellt das Rohr horizontal, ergreift den Wischer und stellt sich auf den Platz des Nr. 1 rechts, der Nr. 2 links auf jenen des Nr. 1 links; der Nr. 3 links nimmt seinen Posten am Geschütz ein. Soll gefeuert werden, so gibt der Anweiser nebst dem Commando: In Action auch das zum Laden, und gibt die Seitenrichtung. Nr. 2 rechts hat zu wischen, die Ladung anzusetzen, den Wischer zu versorgen, hierauf die Abziehschnur zu ergreifen und das Reibzündröhrchen einzusetzen. Nr. 2 links führt ein. Nr. 3 links verrichtet seine Funktion wie früher bestimmt wurde.

Das Einführen des Geschützes hat nur dann zu geschehen, wenn es zu weit zurückgelaufen ist.

Beim Aufprotzen vor- oder rückwärts versorgt Nr. 2 rechts den Wischer, Nrn. 2 und 3 links nehmen die Richthebel heraus und ersterer versorgt sie.

Alles Uebrige wird in entsprechender Weise wie beim Abprotzen vollzogen.

Zweites Capitel.

Werfen der Handgranaten.

Vorerinnerung.

Die Handgranate ist eine eiserne Hohlkugel, welche in ihrer Aushöhlung mit Geschützpulver, Sprengladung genannt, gefüllt wird, um die Granate zu zersprengen. Damit das Zersprengen erst an einer bestimmten Stelle erfolgt, welches nach der Anfeuerung noch 7½ Secunden (Brennzeit) braucht, bis es die Sprengladung zündet, ist die Granate mit einem Zündrohr versehen. Das Zündrohr ist zur Sicherung mit einer Kappe versehen, welche unmittelbar vor der Anfeuerung abgenommen wird.

§. 53.

(Platz und Vorbereitung zur Einübung.)

Der Uebungsplatz zum Werfen wird so gewählt, daß der Mann dicht hinter dem Instructions-Banket eines Glacis oder einer sonstigen Brustwehr gewöhnlicher Höhe zu stehen komme. Als Zielobject wird von der innern Kette gegen den Fuß des Glacis auf 30 Schritt Entfernung ein Rechteck tracirt von 6′ Breite und 24′ Länge, die Mitte desselben wird durch einen 6′ hohen Pfahl bezeichnet, welcher 35 Schritte sonach vom Glaciskamm absteht.

Um die eigentliche Wurfweite bis zum Aufschlag auch auf geringere Entfernungen absehen zu können, werden die Abstände vom Rechteck gegen den Standpunkt des Werfenden von 5 zu 5 Schritten mit kleinen Pfählen bezeichnet.

Dem Anweiser werden in der Regel 8 Mann und nur ausnahmsweise mehr zur Einübung im Werfen der Handgranaten aus freier Hand übergeben.

Die Geräthschaften finden sich am Platze und bestehen für jeden Mann aus einem Sacke, in welchem sich 12 Granaten befinden und nur einem Luntenstocke mit der Lunte (bei regnerischer Witterung auch mit dem Luntenverberger).

Für die ersten Uebungen sind die Granaten ungefüllt und nur das Zündloch mit einem hölzernen Pfropf verschlossen, erst für geübte Leute wird schließlich für 12 Würfe die vollständig blind laborirte Granate aber ohne Ausstoßladung und die angefeuerte Lunte in Anwendung gebracht.

§. 54.

(Werfen der Handgranaten.)

Die zu unterrichtende Mannschaft wird in einem Grade am Fuße des Bankets der vorliegenden Brustwehr aufgestellt.

Hierauf läßt der Anweiser vom rechten Flügel anfangend, einen Mann nach dem andern zur Einrückung auf das Banket treten.

Der Anweiser commandirt:

„Fertig zum Werfen der Handgranaten!“

Auf dieses Commando nimmt der Mann sich bückend, eine Granate aus dem neben seinem linken Fuße liegenden und aufgebundenen Sacke, indem er sie mit der linken Hand so ergreift, daß das Zündloch nach oben zwischen den Daumen und den Zeigefinger zu liegen kommt, während die übrigen Finger etwas auseinander und mit den Nägeln nach vorwärts gehalten werden.

Das offene Ende des Sackes wird so übergelegt, daß die noch darin befindlichen Granaten gedeckt bleiben.

Er erhebt sich dann rasch, macht eine schräge Wendung rechts, setzt dabei den rechten Fuß hinter die Ferse des linken.

Hierauf wird die Granate in die rechte Hand gebracht; der rechte Vorderarm steht wagrecht, der Ellenbogen bleibt geschlossen am Leibe, die Granate liegt so in der Hand, daß das Zündloch nach oben nur etwa 6″ von der rechten Brust zu liegen kömmt; die Nägel sind nach oben und vorwärts gewendet. Sodann wird mit der linken Hand die Kappe des Zündrohres abgenommen und die Stupine nach aufwärts gedreht.

In dieser Stellung bleibt der Mann bis zum Commandowort:

„Feuer!"

Es wird nun der vor dem Sacke in der Erde steckende Luntenstock mit der linken Hand ergriffen, gegen den rechten Arm gebracht, um die Glut leicht abzuschütteln und dann die Stupine gezündet.

Indem sich nun der rechte Arm rasch ausstreckt, wird die Granate rasch zurückgebracht und mit Kraft gegen das Ziel geschleudert; der Arm wird dabei nahe am Körper, die Hand auf 6″ vom rechten Schenkel geführt und der rechte Fuß zurück gesetzt. Nach dem Wurfe wird wieder Front gegen das Ziel hergestellt und der Luntenstock versorgt.

Im Ernstgebrauche deckt sich der Mann nach dem Wurfe gegen die Sprengstücke, indem er sich ganz nahe an die Brustwehr soviel bückt, daß der Kopf von dieser überragt wird.

Hat jeder Mann hinlängliche Fertigkeit im richtigen Werfen erlangt, so soll diese Uebung mit 4 Mann zugleich ausgeführt werden, welche zu diesem Behufe in ein Glied mit einem Zwischenraum von 2 Schritten nebeneinander auf das Bankett gestellt werden.

Bei schließlicher Einübung von gewandten Leuten wird auf das Commando:

„Werft die Granate!"

Alles unausgesetzt und rasch vollzogen, wie es im Obigen auf die 2 Commandos vorgeschrieben wurde.

Am Schluß der Uebung soll die Mannschaft noch das Werfen der Handgranaten mit Ausstoßladung und laborirten Zündröhren vornehmen. Hiezu wird eine Anzahl dieser Handgranaten abgegeben und mit brennender Lunte gezündet.

Drittes Capitel.

Anwendung der Rollbomben und Wallgranaten.

§. 55.

(Bereitstellen der Geräthschaften.)

Hiezu liegen die Bomben und Wallgranaten an den betreffenden Orten bereit; beim Ernstgebrauche auf den Wällen kommen die geladenen Bomben und Wallgranaten in ausgehobenen mit Hurden überlegten Bombengruben.

Zur Anwendung der Rollbomben und Wallgranaten sind nöthig: eine Rollbahn; ferner für jede Rollbahn zwei hölzerne Krücken, 1 Schnitzer, 1 Luntenstock mit Lunte umwickelt, bei Regenwetter ein Luntenberger und bei größeren Kalibern zum Herbeitragen 1 Hebbaum und 1 Bombenhaken, wenn die Bomben Oehren haben.

§. 56.

(Rollbahn.)

Die Rollbahn besteht in gewöhnlichen Fällen für Brustwehren ohne oder mit unbewachsener Berme aus zwei 6—9″ breiten, 1″ starken Brettern, welche durch eiserne Bänder unter einem Winkel von 90—100° verbunden sind. Die Länge ist der Breite der Brustwehrkrone gleich. Diese Rollbahn wird in gewöhnlichen Fällen der ganzen Länge nach auf ihre Tiefe in die Brustwehrkrone nach dem Fall derselben eingegraben. Kommt sie schief gegen die Richtung der Feuerlinie, muß ihre Länge hiernach bemessen werden. Da beim Eingraben der Rollbahn die Mannschaft auf die Brustwehrkrone zu steigen hat, so sind sie schon vorher vorzurichten, außerdem im feindlichen Flintenfeuer Deckungen aus Sandsäcken nöthig werden. Diese Rollbahnen können auch aus einem 1″ starken, 8″ breiten Brette mit beiderseits aufgenagelten 2″ starken und an der innern obern Kante abgeschrägten Latten bestehen, müssen aber in diesem Falle um 2′ in ihrer Länge die Brustwehrkrone übergreifen. Für jeden zum Rollen bestimmten Posten wird eine Rollbahn eingerichtet und eine zweite in Vorrath gehalten.

§. 57.

(Krücken.)

Die zur Rollbahn gehörenden 2 hölzernen Krücken bestehen jede aus einem Stiel und einem kreisförmigen Stoßbrett; der Stiel der zuerst und gewöhnlich gebrauchten ist 5′ lang; der Stiel der andern, welche nur in Anwendung kommt, wenn die Bombe oder Wallgranate sich klemmt und eines weitern Fortschubes bedarf, ist eben so lang wie die Rollbahn selbst. Beide Krücken werden neben der Rollbahn mit den Stielen gegen innen auf die Brustwehr gelegt, die kürzere links, die längere rechts.

§. 58.

(Schnitzer und Luntenstock.)

Der Schnitzer dient zum Abkappen der Zündrohre. Hiebei ist vorsichtig zu verfahren, damit die darunter liegenden Stupinen nicht beschädigt werden, welche zur Zündung bequem zu legen sind.

Der Luntenstock, mit Lunten umwickelt, steckt in der Nähe der Rollbahn auf der rechten Seite im Banket oder wird auf einen Luntenstockpfahl gesteckt und die Lunte angezündet.

§. 59.

(Hebbaum und Bombenhaken.)

Alle größern Bomben, welche unbeschädigte Oehren haben, werden mit dem Hebbaum und Bombenhaken herbeigetragen; hiezu werden die 2 an Kettchen befestigten Bombenhaken in die 2 Oehren der Bomben eingehängt, der Hebbaum durch den großen Ring, an dem die Bombenhaken mit ihren kleinen Ringen befestigt sind, gesteckt und durch die 2 Mann auf die Schulter gehoben.

§. 60.

(Gebrauch.)

Zu jedem Posten mit Rollbahn sind 4 Mann nöthig: 1 Kanonier und 3 Infanteristen, von letzteren tragen 2 die Bomben und Wallgranaten bei; der Kanonier entkappt, legt die Stupinen zurecht und kratzt etwas die Anfeuerung auf, wozu ihm der 3. Infanterist dieselbe hält; beide legen nun die Bombe oder Wallgranate in die Rollbahn so, daß das Zündrohr sich oben auf der rechten Seite befindet, wobei der Infanterist dieselbe mit der linken Hand hält, während die rechte die links der Rollbahn liegende kürzere Krücke ergreift. Der Kanonier geht nun zum Luntenstock, um mit der brennenden Lunte das Zündrohr zu zünden, worauf der Infanterist mit der Krücke einen Stoß zum Rollen gibt, ohne die Bombe oder Wallgranate herausspringen zu machen, daher derselbe gleichmäßig längs der Richtung der Rollbahn und so weit noch zu vollführen ist, als die Stiellänge es erlaubt.

Der Kanonier ergreift nach der Zündung mit der rechten Hand die längere Krücke, nachdem er den Luntenstock vorher wieder an seinen bestimmten Platz versorgt hat, und bemerkt er daß die Bombe oder Wallgranate sich klemmt und zu rollen aufhört, führt er die längere Krücke ein, um die Rollbombe oder Wallgranate völlig hinauszustoßen, während schon früher der 3. Infanterist seine Krücke, sobald ihre Stiellänge nicht mehr zu wirken erlaubt, schnell zurückzieht. Hierauf ergreift der Kanonier wieder den Schnitzer, während die Infanteristen Nro. 1 und 2 wieder eine Rollbombe oder Wallgranate herbei zu tragen haben.

Bei regnerischem Wetter ist noch ein Luntenverberger nöthig, um die Lunte gegen Regen zu schützen. Beim Gebrauch der Lunte ist der

Luntenstock mit der rechten Hand zu ergreifen, am linken Vorderarm abzuklopfen, damit die Gluth der Zündung rein hervortrete. Die Luntenspitze zum Zünden darf hiebei nicht zu lang sein.

Sollte durch Abgang des Kanoniers ein Infanterist auch entkappen müssen, so zieht derselbe mit dem Schnitzer die Kappe behutsam, ab, kratzt mit demselben die Anfeuerung etwas auf ohne die Zündfäden (Stupinen) zu beschädigen, welche er für die schnellere Zündung auf die Oberfläche sichtbar zu bringen sucht. Die Zündung geschieht dann mit der Spitze (Gluth) der Lunte.

Viertes Capitel.

Anwendung des Infanteriefeuers.

§. 61.

(Hinter Erdbrustwehren.)

Zur Besetzung der Wälle mit Erdbrustwehren rückt die Infanterie in ihrer taktischen Aufstellung zu 2 Gliedern aus und besetzt Rottenweise in der Art den Wall, daß das 1. Glied längs der Brustwehr, das 2. Glied am Fuß des Bankets zu stehen kommt. Sind die Gewehre noch nicht geladen, so geschieht es vor Besetzung der Brustwehr am Fuß des Bankets. Die Auseinanderstellung ergibt sich nach der zu besetzenden Linie und Anzahl der Rotten, wobei die Punkte, von wo besondere Wirkung des Feuers zu erwarten steht, durch stärkere Besetzung zu berücksichtigen sind. Gegen Punkte, welche den Angriff des Feindes begünstigen, können auch ausgewählte Schützen aufgestellt werden.

Sobald ein Mann seinen Schuß abgegeben hat, tritt er vom Banket herab an den Fuß der Böschung desselben zum Wiederladen, und der am Fuß der Banketböschung stehende an die Brustwehr und wird so weiter gewechselt, daher die 2 Mann der Rotte sich nicht von einander zu entfernen, sondern der am Fuß des Bankets hinter dem an der Brustwehr möglichst stehen zu bleiben hat. Bei Besetzung der Wälle ist das Bajonnet aufgepflanzt, da beim gewaltsamen Angriff die Möglichkeit gegeben ist, von demselben Gebrauch zu machen, indem die Mannschaft an der Brustwehr auf die Krone derselben springt, um dem Feind entgegen zu treten; dagegen hat die Infanterie hinter Sandsackscharten die Bajonnette in den Scheiden versorgt.

Beim Feuern wird die linke Hand auf die Krone gestützt und wohl gezielt der Schuß abgegeben. Die Unterofficiere haben zwar die Einhaltuug der Aufstellung zu überwachen, dabei aber ebenfalls durch zeitweise Abgabe eines Schußes mitzuwirken.

An angemessenen Orten sind im Ernstfalle Reservemannschaften aufgestellt; ebenso Mannschaften mit Tragen, um Verwundete und Todte sogleich wegzuschaffeu, daher von den an den Walllinien Auf=

gestellten Niemand sich von seinem Posten entfernen darf, und die durch Todte oder Verwundete entstehenden Lücken aus den Reservemannschaften zu ersetzen sind. Diese Reservemannschaft steht nach ihrer Anzahl unter den Befehlen eines Officiers oder Unterofficiers und ist ebenfalls vollständig bewaffnet.

Jeder Mann ist mit Ober- und Untergewehr und mit vollständiger Munition (48 Patronen) ausgerüstet. Auf gleiche Weise wird bei der Vertheidigung von Brustwehren, die nicht auf Wällen liegen, wie bei Feldschanzen, Graben-Koffers u. s. w. verfahren.

§. 62.

(Hinter crenelirten Mauern und in Galerien.)

Die Besetzung der crenelirten, d. h. der mit Infanterie-Schießscharten versehenen freistehenden Mauern geschieht in einem Gliede, wobei die Mannschaft zwischen den Schießscharten dicht an der Mauer in der Viertelswendung rechts, mit Gewehr bei Fuß steht. Ist noch nicht geladen, wird die Ladung in dieser Stellung vorgenommen. Die Umstände werden entscheiden, ob das Bajonnet abgenommen oder aufgepflanzt ist; in der Regel ist es versorgt. Zur Abgabe des Schusses wird das Gewehr mit Vorsicht in die Scharte zum Anschlage gebracht, wohl gezielt der Schuß abgegeben und wieder in die vorige Stellung zur Ladung zurückgetreten.

Im Ernstfalle sind Reserven zum Ersatz der verwundeten oder getödteten Mannschaft, sowie zum Wegtragen dieser auf geeigneten Punkten, letztere mit Tragen aufgestellt.

In Infanterie-Galerien, gemauerten Blockhäusern, Reduits und Graben-Koffers u. s. w. ist die Besetzung derselben wie hinter crenelirten freistehenden Mauern, nur werden die Bajonnete stets abgenommen und versorgt.

Fünftes Capitel.

Gebrauch der Wallbüchse.

§. 63.

(Waffe und Geschoß.)

Die im Gebrauche stehenden Wallbüchsen sind nach dem System der Infanteriegewehre-Muster 1858 abgeändert und haben 0'',85 Kaliber des Laufes. Ihr Gewicht beträgt 20 Pfund 13 Loth. Sie haben ein Korn und eine Absehklappe. Letztere erlaubt, je nachdem sie umgelegt oder aufgestellt ist, Schußweite von 200—1400 Schritte.

Dasselbe ist ein gegossenes ogival-cylindrisches Expansiv-Geschoß von 0'',84 Durchmesser, mit einer Cannelirung (Hohlkehle) und einer konischen Vertiefung in der Bodenfläche. 11 Stück dieser Geschosse wiegen 2 Pfund. Der Spielraum, den das Geschoß im Lauf haben

soll, ist ein Punkt. Durch eine Papierumhüllung, die Geschoßhülse, verstärkt sich der Durchmesser des Geschosses auf den Kaliber des Laufes.

Das Einfetten der Patronen soll erst kurz vor dem Gebrauche vorgenommen werden. 8 Patronen kommen beim Verpacken in ein Paket und sind gefettete Patronen durch einen Einlagstreifen von einander zu trennen.

§. 64.

(Ladweise der Wallbüchse.)

Sie wird in ähnlicher Weise geladen, wie die Infanterie-Gewehre Muster 1858. Das rasche Hinabbringen des Geschosses entspricht dem Prinzip des Systems, weil sich durch den hierdurch erzeugten Luftdruck der Kanal dicht mit Pulver füllt.

Sechstes Capitel.

Bau der Sandsackscharten.

§. 65.

(Erklärung.)

Beim Feuern auf den Wällen über Brustwehren hat sich, wo nöthig, die Infanterie im Anschlage durch den Bau von Scharten aus Sandsäcken gegen das feindliche Feuer zu decken.

Die für den Bau dieser Scharten bestimmten Sapsandsäcke werden mit trockenem Sand oder im Nothfall mit Erde gefüllt, welche beide zuvor von Steinen gereinigt werden müssen. Sie sind nicht übermäßig zu füllen, damit man ihnen in diesem Zustande die nöthige Form beim Einbauen geben kann, ohne ein Zerplatzen befürchten zu müssen.

§. 66.

(Verfahren beim Bau der Sandsackscharten.)

Regel ist, die Sandsäcke auf der Brustwehrkrone so zu legen, daß der Bund von Außen durch feindliche Kugeln nicht getroffen werden kann.

Zwei Sandsäcke, welche mit den Enden zusammengestoßen werden sollen, müssen an denselben zuerst durch Aufstoßen auf den Boden abgeplattet werden, damit keine durchsichtige Fuge entsteht.

Alle andern erforderlichen Formen werden den Sandsäcken durch Stauchen auf den Boden gegeben. Es ist darauf zu sehen, daß die Schartenöffnungen sich nach außen gehörig erweitern, um den Schützen den Gesichtskreis nicht unnöthig zu verengen.

Alle Schartenanlagen müssen dicht an der Feuerlinie der Brustwehr gemacht werden, damit der Vertheidiger mit seinem Gewehr gehörig in die Scharte hineinein reichen kann.

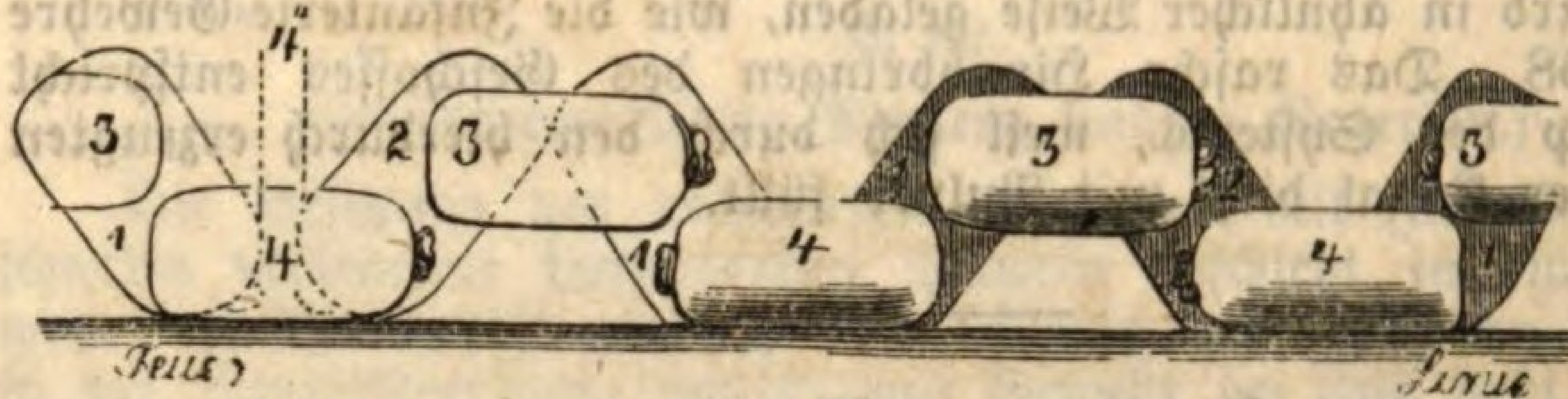
Bei jeder Linie, welche mit Sandsackscharten versehen (gekrönt)

werden soll, sind die Säcke gefüllt und bereits gebunden in der Mitte des Wallganges der Linie zu lagern, die Säcke, namentlich deren Bund, noch einmal nachzusehen, und hierauf von der Mitte aus durch 2 Abtheilungen der Bau zu beginnen, wobei beim Herantragen die Sandsäcke auf die Schulter genommen werden.

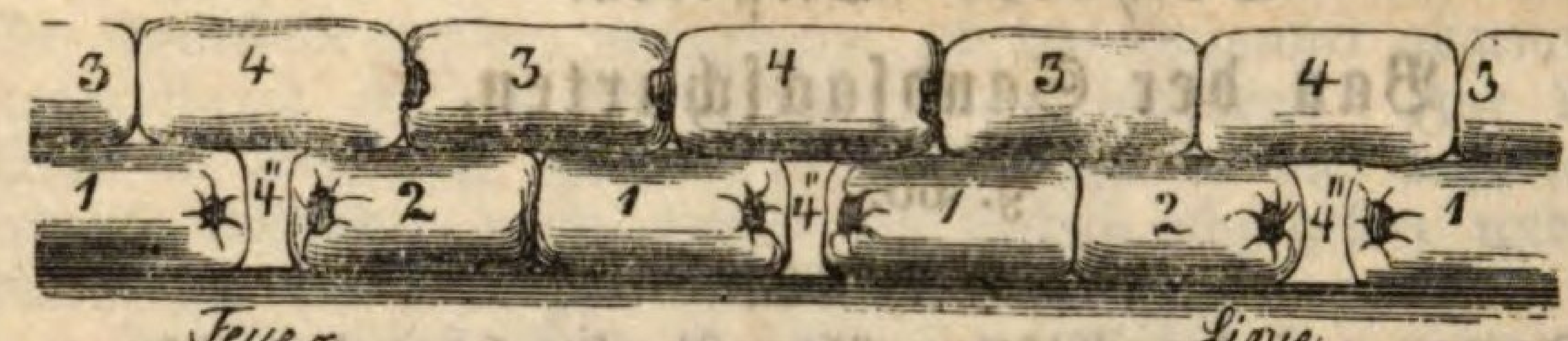
§. 67.

(Einfache Sandsackscharten.)

Erste und zweite Lage.



Ansicht.

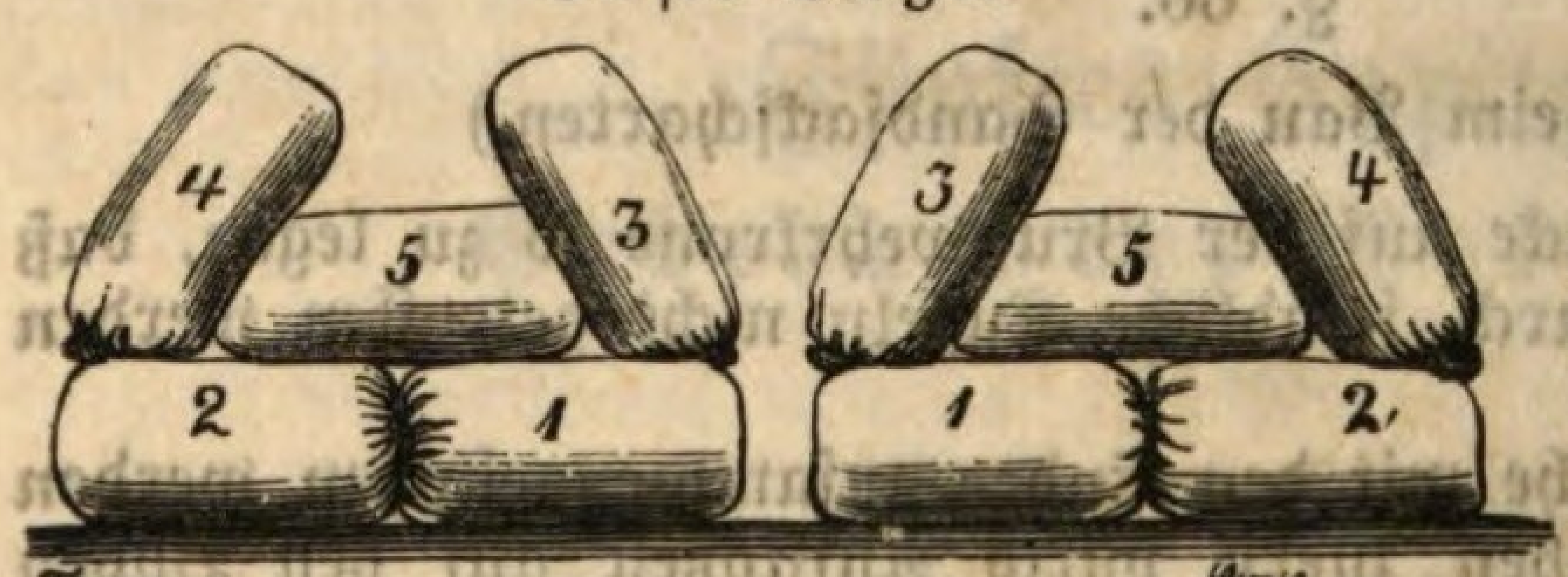


Bei einfachen Sandsackscharten wird zuerst von der Mitte aus die untere Lage beim Baue in der Art gelegt, daß je in die Richtung der Schartenbacken ein Sandsack (Nr. 1 und 2) kommt, welche innen eine Oeffnung von 4″ bilden, während sie außen gehörig auseinander liegen, um den Schützen das nöthige Gesichtsfeld zu geben; hierauf wird ebenfalls von der Mitte aus die 2. Lage (Sandsäcke Nr. 3 u. 4) und zwar die Nr. 3 außen, die Nr. 4 innen gelegt.

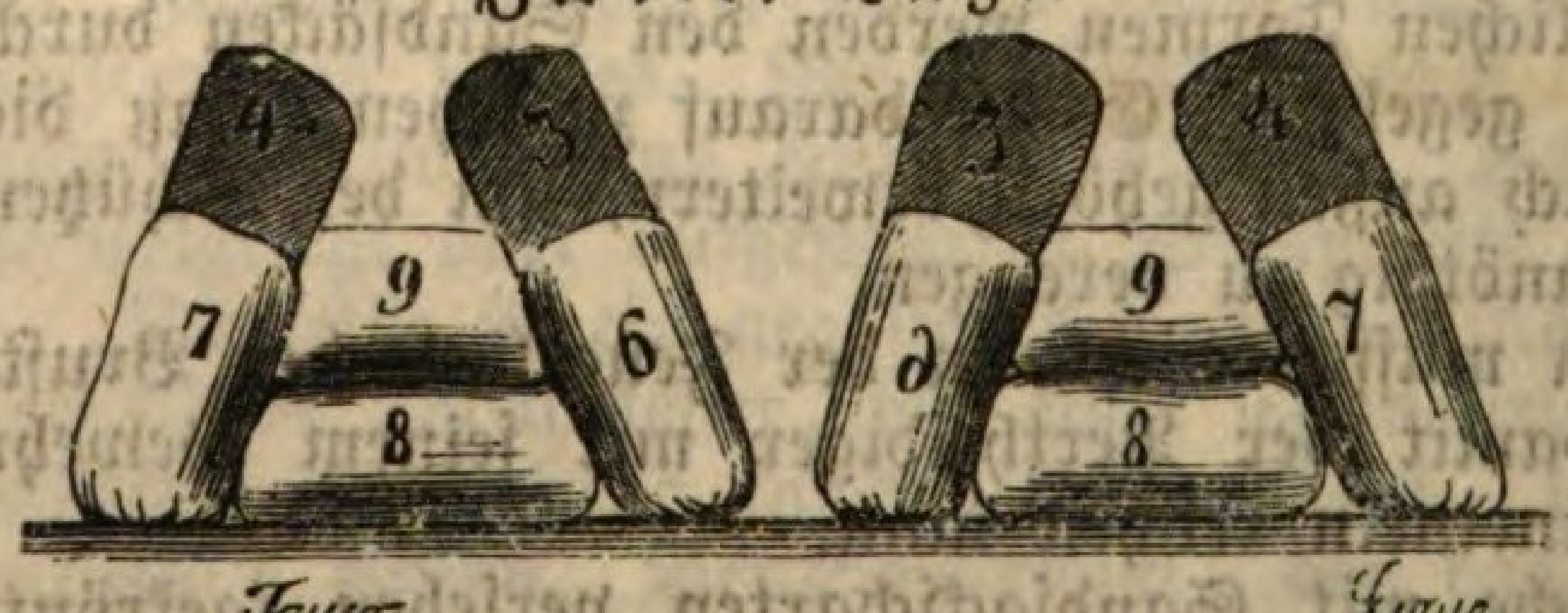
§. 68.

(Verstärkte Sandsackscharten.)

Erste Lage.



Zweite Lage.



Dienen vorzüglich gegen Spitzgeschosse und sind zum Bau derselben für jeden Kasten (Merlon) 5 Sandsäcke Nr. 1—5 nöthig. Jede Scharte erhält innen eine Oeffnung von 4″ und werden daher die Sandsäcke der Merlons innen auf diese Entfernung von einander gerückt, während die Sandsäcke, die die Schartenbacken bilden, (Nr. 3 und 4) gegen außen zur Gewinnung des Gesichtsfeldes sich

von einander entfernen. Auf diese Weise wird mit der ersten Lage fortgefahren und hierauf die 2. Lage (Nr. 6, 7, 8 und 9) und endlich die 3. Lage (Nr. 10 und 11) eingebaut, letztere (Nr. 11) über den Schartenöffnungen.

Dritte Lage.



Ansicht.

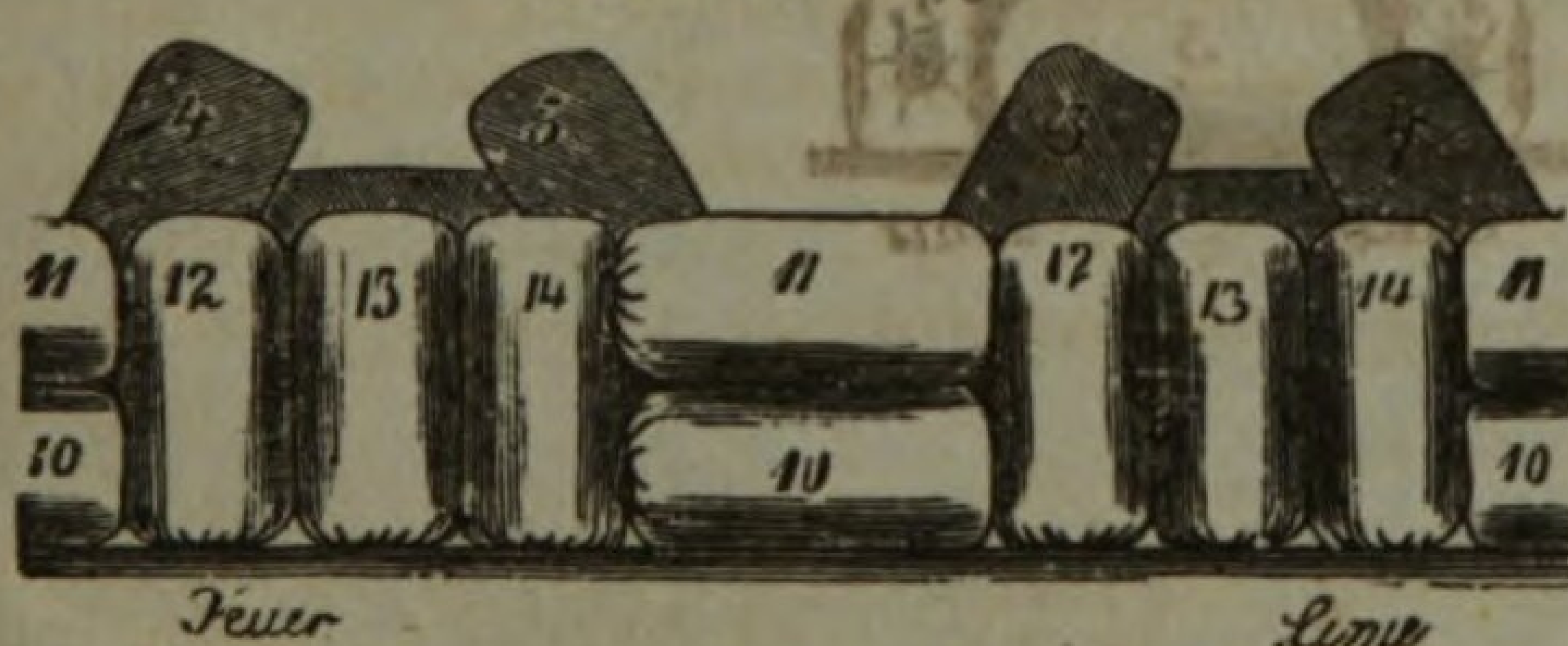


§. 69.

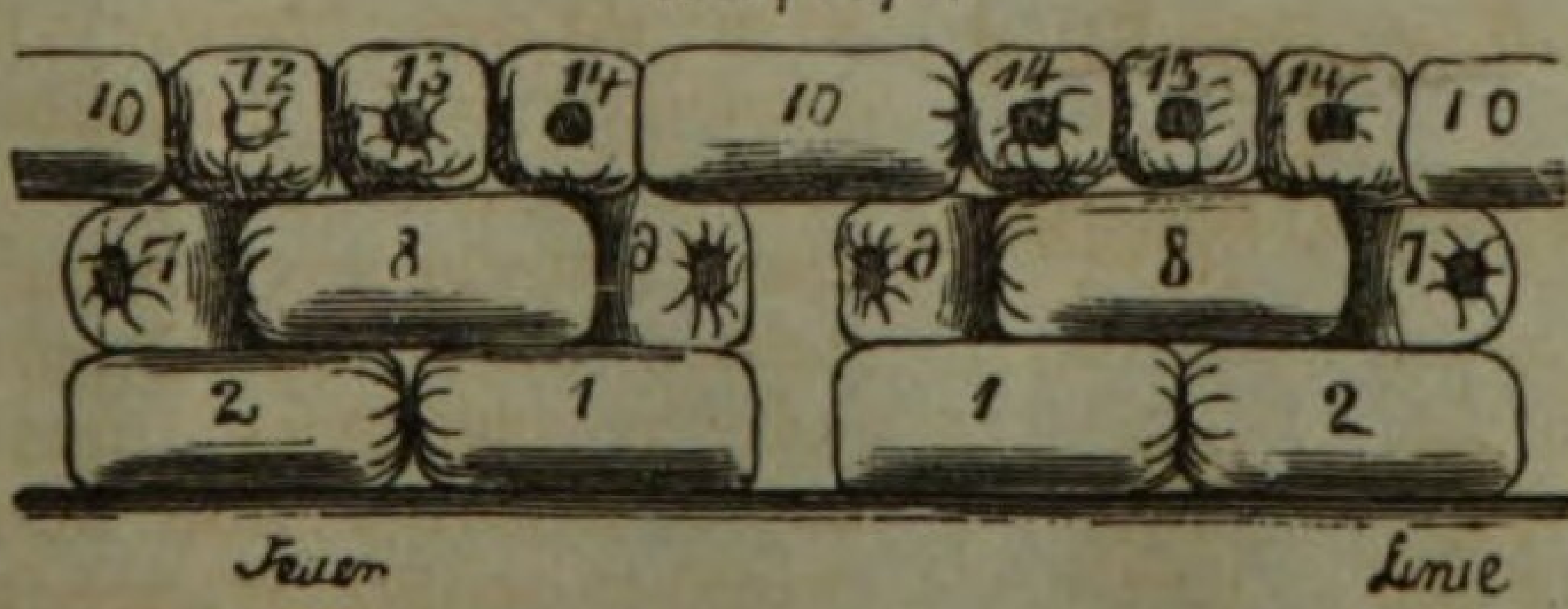
(Verstärkung der Kasten (Merlons) der Scharten.)

Diese können gegen Spitzgeschosse, wenn Sandsäcke genug vorhanden sind, in der dritten Lage durch 3 Sandsäcke (Nr. 12, 13 und 14) noch verstärkt werden, wozu demnach 14 Sandsäcke per Scharte nöthig sind.

Dritte Lage.



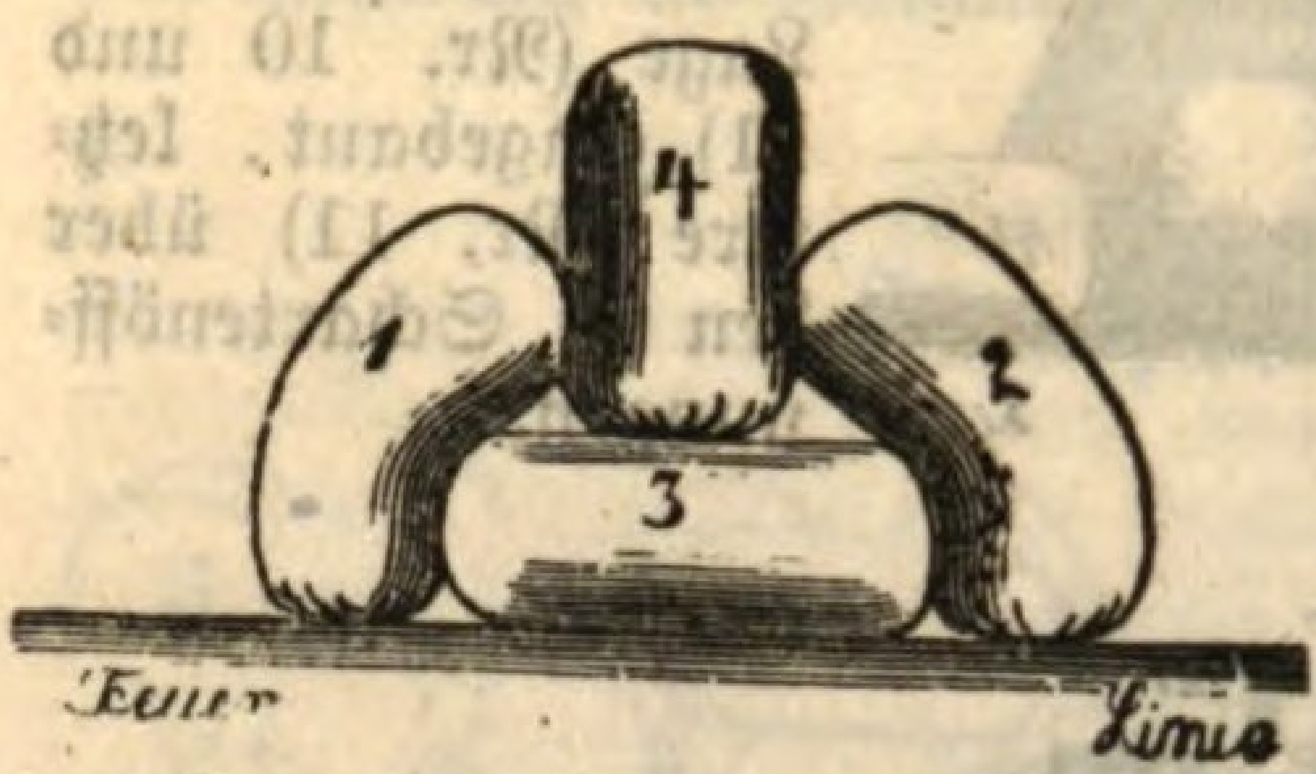
Ansicht.

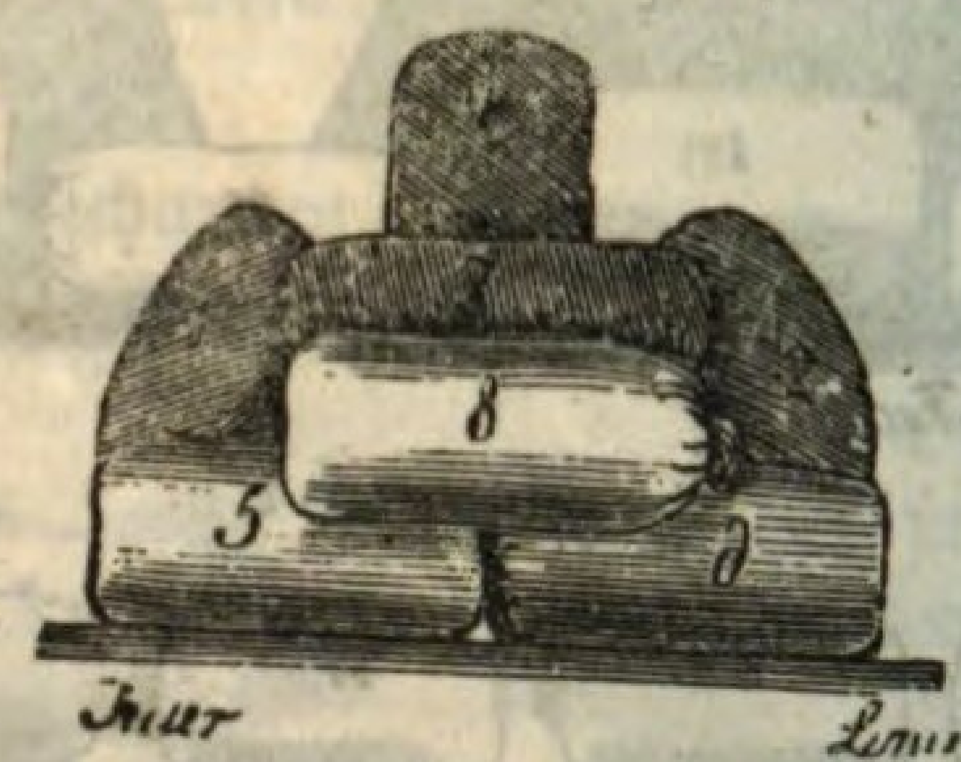


§. 70.

(Sandsack-Flankendeckungen.)

Erste Lage. **Zweite und dritte Lage.**





Die Sandsack-Flankendeckungen werden auf allen Punkten erbaut, wo die Richtung des feindlichen schrägen Feuers eine besondere Deckung noch erforderlich macht und erfordern in der ersten Lage 4 Sandsäcke (Nr. 1, 2, 3 und 4), in der zweiten Lage 3 (Nr. 5, 6 und 7) und in der dritten Lage einen (Nr. 8.)

Ansicht.

